

Begründung
mit strategischer Umweltprüfung
zum
Landschaftsplan Kreis Kleve
REES
Nr. 4

Bekanntgemacht am:

13.07.2010



Dipl. Ing. Ludger Baumann
Freier Landschaftsarchitekt
Kuhstraße 17
47533 Kleve
Tel: 02821/21947

bearbeitet von:

Dipl. Ing. Ludger Baumann
Freier Landschaftsarchitekt
und
Dipl.-Ing. Agr.
M. Baumann-Matthäus

Inhaltsverzeichnis

A.	BEGRÜNDUNG ZUM LANDSCHAFTSPLAN	5
1	EINLEITUNG	5
1.1	Ziele und Inhalte des Landschaftsplanes	5
1.2	Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches	5
1.3	Allgemeine Charakterisierung des Plangebietes	6
1.4	Lesehilfe Landschaftspläne	6
2	ENTWICKLUNGSZIELE FÜR DIE LANDSCHAFT, BIOTOPVERBUND	7
2.1	Entwicklungsziel 1. – Erhaltung	8
2.2	Entwicklungsziel 2 - Anreicherung	11
2.3	Entwicklungsziel 3 - Wiederherstellung	12
2.4	Entwicklungsziel 4 - Ausbau	13
2.5	Entwicklungsziel 5 - Ausstattung	13
2.6	Entwicklungsziel 6 - Temporäre Erhaltung	13
2.7	Entwicklungsziel 7 - Beibehaltung bestehender Ausweisungen	16
2.8	Biotope und Biotopverbunde	17
3	BESONDERS GESCHÜTZTE TEILE VON NATUR UND LANDSCHAFT (§19 – 23 LG)	18
3.1	Naturschutzgebiete gemäß §20 LG	18
3.2	Landschaftsschutzgebiete nach § 21 LG	25
3.3	Naturdenkmale gemäß § 22 LG	29
3.4	Geschützte Landschaftsbestandteile nach § 23 LG	29
3.5	Schutz der Alleen (§ 47a LG)	30
3.6	Schutz bestimmter Biotope nach §62 LG (nachrichtliche Wiedergabe)	30
4	ZWECKBESTIMMUNGEN FÜR BRACHFLÄCHEN NACH § 24 LG	30
5	FORSTLICHE FESTSETZUNGEN IN NATURSCHUTZGEBIETEN (§ 25 LG)	31
6	ENTWICKLUNGS-, PFLEGE- UND ERSCHLIEßUNGSMAßNAHMEN (§ 26 LG)	31
6.1	Maßnahmen	32
6.2	Maßnahmenräume	32
7	VORRANGFLÄCHEN FÜR KOMPENSATIONEN	33
7.1	K 1: Wiederherstellung durchgängiger Biotopverbunde	34
7.2	K 2: Sicherung des Biotopverbund und der Schutzgebiete durch Anlage von Pufferzonen	35
7.3	K 3: Optimierung von FFH und Vogelschutzgebieten	35
7.4	K 4: Kompensationsmaßnahmen in Niederungszüge der Altrheinarme, Bäche und Gräben	35
B.	STRATEGISCHE UMWELTPRÜFUNG GEMÄß § 17 LG	37
1.	STRATEGISCHE UMWELTPRÜFUNG	37
1.1.	Vorbemerkungen und gesetzliche Grundlagen	37
1.2.	Inhalt des Landschaftsplanes und seine wichtigsten Ziele	37
1.3.	Die Beziehung des Landschaftsplanes zu anderen Plänen und Programmen:	40
1.4.	Bestand und Bewertung der Umweltbelange	41
1.5.	Bedeutsamen Umweltprobleme im Geltungsbereich des Landschaftsplans	44
1.6.	Auswirkungen des Landschaftsplanes auf die Umweltbelange	44
1.7.	Alternativenwahl	47
1.8.	Überwachungsmaßnahmen	47
1.9.	Zusammenfassung des Umweltberichtes	47

A. Begründung zum Landschaftsplan

1 Einleitung

1.1 Ziele und Inhalte des Landschaftsplanes

Im Landschaftsplan werden die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege dargestellt und rechtsverbindlich festgesetzt.

Der Landschaftsplan hat nicht den Charakter eines Gutachtens für andere Planungen, namentlich die Bauleitplanung, sondern eine eigenständige Funktion als verbindliche Grundlage für Schutz, Pflege und Entwicklung der Landschaft in seinem Geltungsbereich.

Der Landschaftsplan ist mit der Entwicklungs- und Festsetzungskarte und den dazugehörigen textlichen Darstellungen und Festsetzungen einschließlich des Auszuges aus dem Liegenschaftsbuch zu den Festsetzungen nach §§ 20-26 LG mit ihren Erläuterungen und dem Erläuterungsbericht Satzung im materiellen Sinne.

Inhalte:

1. Darstellung der Entwicklungsziele für die Landschaft (§ 18 LG)
2. Festsetzung besonders geschützter Teile von Natur und Landschaft (§§ 19 bis 23 LG)
3. (Zweckbestimmung für Brachflächen (§ 24 LG)) Kennzeichnung der Bestandteile des Biotopverbunds (§ 2b LG)
4. Besondere Festsetzung für die forstliche Nutzung (§ 25 LG)
5. Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LG)

Im förmlichen Landschaftsplan ist kein Platz für Aussagen über abgeschlossene oder eingeleitete Planungen oder Projekte anderer öffentlicher Stellen. Dies ist im Landschaftsgesetz nicht vorgesehen und rechtlich nicht zulässig. Andererseits kann der Landschaftsplan mit seinen vielfältigen Darstellungen und Festsetzungen erheblichen tatsächlichen und rechtlichen Einfluss auf noch nicht verbindliche und zukünftige Planungen anderer Stellen ausüben.

1.2 Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches

Das Plangebiet wird begrenzt im Norden durch die Kreisgrenze, im Osten durch die Kreisgrenze, im Süden durch die Kreisgrenze und die Gemeindegrenze Stadt Rees / Stadt Kalkar bis zur Rheinbrücke, im Westen durch die Bundesstraße B 67.

Grundlage für die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches für Landschaftspläne bildet der § 16 Abs. 1 LG. Danach ist der Geltungsbereich des Landschaftsplanes

außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und

außerhalb des Geltungsbereiches der Bebauungspläne, soweit nicht Flächen für die Land- und Forstwirtschaft oder Grünflächen festgesetzt und diese im Zusammenhang mit dem baulichen Außenbereich stehen.

Bei der Abgrenzung der „im Zusammenhang bebauten Ortsteile“ wurden die bebauten Grundstücke im Wesentlichen grundstücksgenau erfasst, um den Grenzverlauf exakt definieren zu können.

Die zusammenhängenden Baukomplexe wurden durch Auswertungen der vorhandenen Luftbildpläne und als Ergebnis der Abstimmung mit der Stadt Rees aus dem Landschaftsplan ausgegliedert. Hierbei wird jedoch keine Vorentscheidung im Sinne des § 34 BauGB getroffen.

Dem Geltungsbereich des Landschaftsplanes zugeordnet wurden alle baulichen Anlagen, die nach § 35 Abs. 1 BauGB im Außenbereich zulässig sind. Hierzu gehören neben land- und forstwirtschaftlichen Betrieben auch Maßnahmen, die dem Fernmeldewesen, der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wärme, Wasser und der Abwasserwirtschaft dienen - also auch Kläranlagen und Umspannanlagen-. Soweit ein Bebauungsplan die land- und forstwirtschaftliche Nutzung oder Grünflächen festsetzt und diese im räumlichen Zusammenhang mit dem Außenbereich stehen, kann sich der Geltungsbereich des Landschaftsplanes auch auf diese Flächen beziehen.

Der Landschaftsplan bedarf keiner Änderung oder Anpassung analog des § 29 Landschaftsgesetz, wenn ein Bebauungsplan für Wohnbauflächen oder gewerbliche Bauflächen aus dem bei der Landschaftsaufstellung rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan entwickelt wird.

Die entsprechenden Flächenausweisungen des Flächennutzungsplanes werden in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte mit dem Entwicklungsziel für die Landschaft –„Temporäre Erhaltung“- belegt. Mit Rechtskraft eines darauf entwickelten Bebauungsplanes ändert sich automatisch der Geltungsbereich des Landschaftsplanes.

1.3 Allgemeine Charakterisierung des Plangebietes

Das Landschaftsplangebiet Rees liegt rechtsrheinisch im östlichen Kreisgebiet von Kleve und umfasst den größten Teil des Gebietes der Stadt Rees einschl. der Ortsteile Rees, Haldern, Haffen, Mehr, Heeren-Herken und Groin. Das Plangebiet hat eine Größe von 68 km². Es ist verkehrsmäßig angebunden durch die Bundesautobahn A 3 (E 36) mit der Ausfahrt Bocholt-Rees, durch die Bundesstraße B 8 (Emmerich, Rees, Wesel) sowie die Bundesbahnstrecke Wesel, Haldern, Emmerich.

Der Ortskern Rees ist durch die Bundesstraßen B 67 und B 8 angebunden. Die Ortsteile Haffen und Mehr sind von Rees aus über die Kreisstraße K 7 erreichbar. Haldern ist sowohl über die B 8 als auch über die L 459 an das überörtliche Verkehrsnetz angebunden.

Das Plangebiet wird in den größten Teilbereichen durch die Rheinniederung geprägt. Diese ist durch eine Geländestufe westlich von Haldern deutlich zur Isselebene abgesetzt.

Die Rheinniederung ist geprägt durch zum Teil verlandete Altstromrinnensysteme (Alluvialrinnen), die die inselartigen Niederterrassenflächen umschließen. Verbliebene Wasserflächen sind u. a. als Meere bezeichnet. Daneben prägen zusammenhängende Bruchgebiete das Landschaftsbild. Zusätzlich wird dieses durch Kolkseen „Woye“ gegliedert.

Die Nutzungsstruktur der Landschaft wird eindeutig durch die Landwirtschaft geprägt. Lediglich im Bereich der den Wittenhorster Sandplatten zuzuordnenden Dünengebiete sind größere zusammenhängende Forste vorhanden.

Darüber hinaus wird die Rheinniederung durch umfangreiche Sand-Kiesgrabungen nachhaltig verändert. Veränderungen in der Landschaft sind durch den Ausbau der Betuwelinie, Sondergebiet für ein flächenintensives Großvorhaben (Bislich-Vahnum), Erholungsschwerpunkt Ferienpark Reeser Meer, geplante Abgrabungen und Deichverlegungen, Wohn- und Gewerbegebiete, sowie durch den Ausbau bzw. Neubau der L 468 südwestlich von Haldern zu erwarten.

1.4 Lesehilfe Landschaftspläne

Der Landschaftsplan besteht aus den **Textlichen Darstellungen und Festsetzungen mit Kartenteil** und der **Begründung mit strategischer Umweltprüfung**.

Der Landschaftsplan gliedert sich in drei thematische Teile, die jeweils aus einem Textteil und einer dazugehörigen Karte bestehen sowie die Begründung mit strategischer Umweltprüfung.

1 **Entwicklungsziele für die Landschaft und Festsetzungskarte A**

2 **Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft und Festsetzungskarte B**

3 **Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen und Festsetzungskarte C**

In den Karten abgegrenzte Räume, Schutzgebiete bzw. Einzelobjekte sind mit einer Buchstaben- oder Zahlenkombination versehen, die sich auch im entsprechenden Text wiederfindet.

Entwicklungsziele für die Landschaft

Im ersten thematischen Teil des Landschaftsplans werden die Entwicklungsziele für die Landschaft beschrieben. Die dort genannten Zielaussagen haben keine direkte Verbindlichkeit für die einzelnen Nutzer oder Eigentümer. Durch die Entwicklungsziele werden auch keine Maßnahmen festgelegt. Sie bilden jedoch das räumlich-fachliche Leitbild, das bei bestimmten behördlichen Planungsverfahren (z.B. Straßenausbauvorhaben) im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zu berücksichtigen ist. Außerdem werden hier die Vorgaben aus dem Landschaftsrahmenplan (Regionalplan - GEP 99), die Bauleitplanung der Städte und Gemeinden sowie der Biotopverbund wiedergegeben. Die verschiedenen Entwicklungsziele sind in der Festsetzungskarte A farblich unterschiedlich dargestellt und mit Nummern versehen, die der Nummerierung im Text entsprechen.

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

Im zweiten Teil des Landschaftsplans werden Naturschutzgebiete (NSG), Landschaftsschutzgebiete (LSG), Naturdenkmale (ND) und geschützte Landschaftsbestandteile (LB) festgesetzt. Sie sind das bewahrende Element des Landschaftsplanes und schützen Natur und Landschaft vor nachteiligen Veränderungen. Hier werden die Natur und Landschaftsschutzgebiete sowie die Schutzobjekte wie zum Beispiel alte Bäume (Naturdenkmale) oder landschaftstypische Gehölzbestände (Kopfbäume, Hecken, Streuobstwiesen) mit ihren Besonderheiten (Schutzzwecken) genannt. Die für ihren Schutz erforderlichen Verhaltensregeln (Ver- und Gebote) sind nicht freiwillig und müssen von jedem eingehalten werden.

Bei den Ver- und Geboten wird unterschieden zwischen den allgemeinen Festsetzungen, die für alle Schutzgebiete oder -objekte gelten und den besonderen Festsetzungen, die speziell für einzelne Schutzgebiete oder -objekte ergänzt werden. In der Regel beschränken sich die Verbote auf einen Grundsatz, weitergehende Nutzungseinschränkungen sollen dagegen auf freiwilliger Basis im Einvernehmen mit dem Grundeigentümer und Bewirtschafter erfolgen und können ggf. auch vertraglich geregelt werden.

Bestandsschutz/Unberührtheitsregelungen/Ausnahmen und Befreiungen

Die ordnungsgemäße Nutzung in bisheriger Art und bisherigem Umfang ist von diesen Verhaltensregeln jedoch nicht betroffen (Bestandsschutz). Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht bleiben von den Verböten unberührt. Zusätzlich dazu wird der Unteren Landschaftsbehörde auch die Möglichkeit eingeräumt, dass sie in bestimmten Fällen auf Antrag Ausnahmen und Befreiungen von den Verböten erteilen kann.

Für jedes Schutzgebiet oder -objekt wird eine Kurzbeschreibung des Schutzgegenstandes gegeben und der Schutzzweck erläutert. Die verschiedenen Schutzgebiete und -objekte sind in der Festsetzungskarte B farblich unterschiedlich dargestellt und mit Nummern versehen, die der Nummerierung im Text entsprechen.

Darüber hinaus kann ein Landschaftsplan Zweckbestimmungen für Brachflächen und Forstliche Festsetzungen in Naturschutzgebieten und geschützten Landschaftsbestandteilen treffen.

Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen

In diesem Teil des Landschaftsplans werden die für die Realisierung der Entwicklungsziele und für die Erhaltung und Entwicklung der schutzwürdigen Gebiete und Einzelobjekte notwendigen Maßnahmen beschrieben.

Im Regelfall werden die Festsetzungen einem in der Karte C abgegrenzten Maßnahmenraum zugeordnet. Eine Festlegung, an welcher Stelle innerhalb eines Maßnahmenraumes eine bestimmte Maßnahme durchgeführt wird, findet im Einvernehmen mit den Landnutzern bzw. Eigentümern auf freiwilliger Basis statt.

Bei bereits vorhandenen, wertvollen Biotopen oder bei Sonderstandorten (z.B. Gewässerrandstreifen) werden Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung flächenscharf festgesetzt. Aber auch hierbei gilt, dass die Maßnahmen nur auf freiwilliger vertraglicher Basis durchgeführt werden.

Die Maßnahmenräume und die Lage der ortsgebundenen Maßnahmen sind in der Festsetzungskarte C dargestellt und mit Nummern versehen, die der Nummerierung im Text entsprechen.

Außerdem sind in der Karte Kompensationsräume dargestellt, die sich besonders für die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen (z.B. im Rahmen der Bauleitplanung oder in Form von Ökokonten) eignen.

Begründung mit strategischer Umweltprüfung

Weitergehende Informationen und Erläuterungen zu den Textlichen Darstellungen und Festsetzungen sind in der Begründung mit strategischer Umweltprüfung zu finden.

Dieser Erläuterungsband stellt die Begründung zum Landschaftsplan mit integriertem Umweltbericht zur strategischen Umweltprüfung dar. Er hat keine rechtliche Verbindlichkeit. Neben einer kurzen Charakterisierung des gesamten Plangebiets werden die einzelnen Entwicklungsräume beschrieben, geplante Vorhaben und externe Fachplanungen angegeben sowie weitergehende fachliche Informationen zu den Schutzgebieten gegeben und die vorgesehenen Maßnahmen und Maßnahmenräume erläutert.

2 Entwicklungsziele für die Landschaft, Biotopverbund

Einleitende Erläuterungen

Die Entwicklungsziele für die Landschaft geben als räumlich-fachliche Leitbilder über das Schwergewicht der im Plangebiet zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung Auskunft.

Die Entwicklungsziele wurden auf der Grundlage der Analyse des Naturhaushaltes, insbesondere der Erfassung der natürlichen Lebensräume mit ihren Wechselbeziehungen, der Erfassung der für das Landschaftsbild bedeutsamen gliedernden und belebenden Elemente sowie der Darstellung besonderer Landschaftsschäden erarbeitet und sind flächendeckend für den gesamten räumlichen Geltungsbereich des Landschaftsplanes dargestellt. Entwicklungsziel ist auch der Aufbau des Biotopverbunds nach § 2 b LG. Bei der Festlegung der Entwicklungsziele für die Landschaft sind die im Plangebiet zu erfüllenden öffentlichen Aufgaben und die wirtschaftlichen Funktionen der Grundstücke, insbesondere die land-, forst-, abgrabungs-, wasser- und abfallwirtschaftlichen Zweckbestimmungen berücksichtigt worden.

Je nach natürlicher Ausstattung und planerischer Zielsetzung können Landschaftsräume auch bei gleichem Entwicklungsziel unterschiedliche Funktionen haben. Diesem, je nach räumlicher Situation unter-

schiedlichen, Leistungsvermögen des Naturhaushaltes wird durch die Ausweisung von Entwicklungsräumen Rechnung getragen. Innerhalb der einzelnen Entwicklungsziele werden Gebiete mit gleichartiger Landschaftsstruktur und Nutzungsverteilung, gleichartiger öffentlicher und wirtschaftlicher Zweckbestimmung sowie gleichartiger Zielsetzung für die Entwicklung der Landschaft als Entwicklungsräume abgegrenzt, textlich dargestellt und erläutert.

Das Entwicklungsziel 6 ist für Flächen dargestellt, die aufgrund der vorläufigen Ergebnisse der Kommunalgespräche im Rahmen der GEP-Überarbeitung (Stand Juli 1996) als „Freihaltebereiche“ Berücksichtigung finden sollen. Diese Flächen unterliegen der landwirtschaftlichen Nutzung als Acker oder Grünland.

Die Darstellungen von Bauflächen des Flächennutzungsplanes werden mit dem Entwicklungsziel – Temporäre Erhaltung- wiedergegeben. Für die Darstellungen von allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB) des Regionalplanes von 1999 (GEP) werden entsprechende Hinweise in den jeweiligen Texten zu den Entwicklungsräumen aufgenommen.

Nicht betroffen von den Entwicklungszielen sind Verkehrswegeplanungen die landes- und regionalplanerisch abgestimmt sind

Hochwasserschutzmaßnahmen bleiben von den Entwicklungszielen unberührt.

Die im Regionalplan dargestellten „Bereiche zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze“ bleiben ebenfalls von den Entwicklungszielen unberührt.

Im Landschaftsplan Rees werden folgende Entwicklungsziele dargestellt:

- Entwicklungsziel 1 Erhaltung
- Entwicklungsziel 1.1 Erhaltung
- Entwicklungsziel 1.2 Erhaltung und Entwicklung
- Entwicklungsziel 2 Anreicherung
- Entwicklungsziel 6 Temporäre Erhaltung
- Entwicklungsziel 7 Beibehaltung bestehender Ausweisungen

Nachrichtlich dargestellt ist die:

Kennzeichnung der Bestandteile des Biotopverbunds nach § 2 b LG

2.1 Entwicklungsziel 1. – Erhaltung

Allgemeine Beschreibung

Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft als Lebensraum für die landschaftstypischen Tier- und Pflanzenarten oder die Erhaltung einer gewachsenen Kulturlandschaft mit ihren biologischen und kulturhistorischen Besonderheiten (§ 18 Abs. 1 Nummer 1 LG).

Nahezu für das gesamte Plangebiet - mit Ausnahme von Bauflächen des Flächennutzungsplanes, der Abgrabung Reeser Meer Norderweiterung, des Erholungsschwerpunktes Reeser Meer, sowie von der Ortsentwicklung beanspruchten Bereiche- ist das Entwicklungsziel „Erhaltung und Entwicklung“ dargestellt.

2.1.1 Erhaltung 1.1

Für die überwiegend land- und teilweise forstwirtschaftlich genutzten Flächen des Plangebietes, mit Ausnahme der FFH- und Vogelschutzgebiete, der schützenswerten Biotope und der Flächen für den Aufbau des Biotopverbunds - ist das Entwicklungsziel „Erhaltung“ dargestellt.

Im Entwicklungsziel 1.1 liegt das Schwergewicht der Landschaftsentwicklung auf der Erhaltung der Grünlandstrukturen, der prägenden Landschaftsfaktoren und der ökologisch bedeutsamen Flächen.

Dieses Entwicklungsziel beinhaltet insbesondere die Erhaltung und Pflege vorhandener Bäume, Baumreihen, Alleen, Hecken, Feldgehölzen und Ufergehölzen und sofern erforderlich die Ergänzung mit Arten der potentiellen natürlichen Vegetation.

In den Bereichen dieses Entwicklungszieles werden zur Erfüllung seiner spezifischen Zielsetzung schwerpunktmäßige Schutzausweisungen gem. §§ 19 – 23 LG sowie Festsetzungen gem. §§ 24 – 26 LG vorgenommen.

Ergänzende anreichernde Begrünungsmaßnahmen stehen den Zielsetzungen nicht entgegen, sondern dienen der Verbesserung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes, hier insbesondere Anpflanzungen von Straßenbegleitgrün entlang qualifizierter Straßen, Eingrünungen von Ortsrand- und Hoflagen sowie Anpflanzungen im Rahmen der Rekultivierung von Abgrabungen.

Ergänzende Maßnahmen zur Erschließung der Landschaft für die ruhige, naturgebundene Erholung stehen der Zielsetzung ebenfalls nicht entgegen, ebenfalls nicht die Bindungen für Brachflächen. Erforderliche Schutzausweisungen und Pflegemaßnahmen unterstützen das Entwicklungsziel.

2.1.1.1 Entwicklungsraum 1.1.1: Betuwelinie

Die starke Frequentierung der Betuwelinie in der prognostizierten Taktfolge zerschneidet die Landschaft, die Erholungsräume, den Biotopverbund und den Lebensraum der in diesem Landschaftsraum heimischen Fauna.

Beim Ausbau der Betuwelinie sind zwecks Vernetzung der Lebens- und Erholungsräume und zur Aufrechterhaltung des Biotopverbundes Ökodukte vorzusehen. Die erforderlichen Maßnahmen zum Zwecke des Immissionsschutzes, des Bodenschutzes, der Verbesserung des Klimas, der Einbindung in die Landschaft und Kompensationsmaßnahmen zum Ausgleich des Eingriffs in Natur und Landschaft, sind entsprechend den Entwicklungszielen des Landschaftsplanes durchzuführen.

Zu dem Streckenausbau gehört auch die Beseitigung der niveaugleichen Bahnübergänge mit erforderlichen Ersatzbauwerken. Die erforderlichen Ersatzbauwerke müssen die verkehrliche Infrastruktur der bebauten Bereiche als auch der landwirtschaftlich zu nutzenden Außenbereiche sicherstellen und werden weitere Landschaftsräume durchschneiden.

Da die Strecke extrem durch Gefahrguttransporte genutzt wird, sind Maßnahmen für die Gefahrenabwehr und Gefahrensicherung wie z.B. Rettungswege entlang der Strecke erforderlich.

Zusätzlich sind besondere Vorkehrungen und Maßnahmen gegen Erschütterungen durch die Schwerlastgütertransporte erforderlich.

Zur Reduzierung der Durchneidung von Landschaft, Erholungsräumen, dem Biotopverbund und den Lebensraum der in dieser Landschaft heimischen Fauna sind im Zuge der Planungen ausreichende Vernetzungen sicherzustellen.

2.1.1.2 Entwicklungsraum 1.1.2: Erholungsschwerpunkt Reeser Meer

2.1.1.3 Entwicklungsraum 1.1.3: Fläche für Gemeinbedarf Kindergarten Empeler Straße in Rees

2.1.1.4 Entwicklungsraum 1.1.4: Kläranlage Mühlensteg westlich von Rees

2.1.1.5 Entwicklungsraum 1.1.5: Grünfläche – Tennisanlage - westlich der Stadt Rees

2.1.1.6 Entwicklungsraum 1.1.6: Grünfläche westlich der Stadt Rees

2.1.1.7 Entwicklungsraum 1.1.7: Grünflächen östlich vom Stadtkern Rees

2.1.1.8 Entwicklungsraum 1.1.8: Fläche für Gemeinbedarf Bauhof Stadt Rees

2.1.1.9 Entwicklungsraum 1.1.9: Grünflächen um Woy östlich von Rees

2.1.1.10 Entwicklungsraum 1.1.10: Flächen südlich der Bergswicker Straße bis zum Deich

2.1.1.11 Entwicklungsraum 1.1.11: Umspannwerk Rauhe Straße östlich von Rees

Die Stadt Rees bevorzugt diese Flächen als Erweiterungsareal für gewerbliche Entwicklung.

- 2.1.1.12 Entwicklungsraum 1.1.12:
Flächen am Klosterkamp zwischen Rauhe Straße und Schmales Meer**
- 2.1.1.13 Entwicklungsraum 1.1.13:
Ackerflächen nördlich und südlich der Groiner Allee**
- 2.1.1.14 Entwicklungsraum 1.1.14:
Fläche für Gemeinbedarf Haus Groin**
- 2.1.1.15 Entwicklungsraum 1.1.15:
Ackerflächen östlich Haus Groin**
- 2.1.1.16 Entwicklungsraum 1.1.16:
Grünfläche nordöstlich bei Haus Aspel**
- 2.1.1.17 Entwicklungsraum 1.1.17:
Kläranlage Lindtackerweg westlich von Haffen**
- 2.1.1.18 Entwicklungsraum 1.1.18:
Pumpwerk Bruchweg südlich von Haffen**
- 2.1.1.19 Entwicklungsraum 1.1.19:
Grünfläche in Mehrbruch – Tenderingsland**
- 2.1.1.20 Entwicklungsraum 1.1.20:
Grünfläche Sportplatz westlich von Mehr**
- 2.1.1.21 Entwicklungsraum 1.1.21:
Fläche für Gemeinbedarf südlich Heeresbachstraße. im Ortskern von Mehr**
- 2.1.1.22 Entwicklungsraum 1.1.22:
Fläche für Windkraftanlagen südlich Overkamp**
- 2.1.1.23 Entwicklungsraum 1.1.23:
Binnendünenzug mit Niederwaldresten in der Kalfurter Heide**
- 2.1.1.24 Entwicklungsraum 1.1.24:
Grünflächen in Helderloh – Meiershof**
- 2.1.1.25 Entwicklungsraum 1.1.25:
Grünfläche Ehrenfriedhof im Wald östlich Meierskath**
- 2.1.1.26 Entwicklungsraum 1.1.26:
Waldbestände Christianabusch und Wittenhorster Heide**
- 2.1.1.27 Entwicklungsraum 1.1.27:
Satzungsbereiche nach § 35 BauGB westlich von Mehr**

2.1.2 Erhaltung und Entwicklung

Im Entwicklungsziel 1.2 liegt das Schwergewicht wie beim Entwicklungsziel 1.1 auf Erhaltung und Pflege der vorhandenen Grünstrukturen, der prägenden Landschaftsfaktoren und der ökologisch bedeutsamen Flächen, zusätzlich liegt in diesem Entwicklungsziel das Schwergewicht auf die Entwicklung der Landschaft in ihren Nutzungsstrukturen und ihren natürlichen Strukturen hinsichtlich der Funktion als Biotopverbund.

Der Biotopverbund ist ein Netz von räumlichen oder funktional verbundenen Biotopen. Ziel des Biotopverbundes ist die nachhaltige Sicherung von heimischen Tier- und Pflanzenarten und deren Population einschließlich ihrer Lebensräume und Lebensgemeinschaften sowie die Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen.

Festsetzungen gem. §§ 21 – 23, 25 und 26 stehen diesem Entwicklungsziel nicht entgegen, Festsetzungen gem. § 26 LG unterstützen die Zielsetzungen in besonderer Weise.

2.1.2.1 Entwicklungsraum 1.2.1: Entwicklung als international bedeutsames Feuchtgebiet

2.1.2.1.1 Entwicklungsraum 1.2.1.1:
Abgrabungen im Reeser Eyland

2.1.2.1.2 Entwicklungsraum 1.2.1.2:
Fläche für Gemeinbedarf Schloss Bellinghoven

2.1.2.1.3 Entwicklungsraum 1.2.1.3:
Grünflächen nordöstlich Campingpark Lange Renne

2.1.2.2 Entwicklungsraum 1.2.2: Entwicklung einer strukturreichen, naturnahen Bachniederung

2.1.2.2.1 Entwicklungsraum 1.2.2.1:
Grünflächen in Mehr und entlang der Kirchenrenn

2.1.2.3 Entwicklungsraum 1.2.3: Optimierung der Altrheinarme Kirchenrenn und Lange Renne

2.1.2.3.1 Entwicklungsraum 1.2.3.1:
Grünflächen an der Langen Renne

2.1.2.4 Entwicklungsraum 1.2.4: Lenkung von Freizeit und Erholung im Gebiet Reeser Meer

2.1.2.4.1 Entwicklungsraum 1.2.4.1:
Ausgleichsflächen nördlich des Reeser Meeres, östlich Molkereiweg

2.1.2.4.2 Entwicklungsraum 1.2.4.2:
Ausgleichsflächen an der „Haffensche Landwehr“

2.1.2.5 Entwicklungsraum 1.2.5: Entwicklung - Altrheinarme und Grünland östlich von Rees

2.1.2.5.1 Entwicklungsraum 1.2.5.1:
Ausgleichsflächen nördlich des Reeser Meeres

2.1.2.5.2 Entwicklungsraum 1.2.5.2:
Fläche für Gemeinbedarf Haus Aspel

2.1.2.6 Entwicklungsraum 1.2.6: Entwicklung – strukturreiche Grünlandniederung

2.1.2.7 Entwicklungsraum 1.2.7: Entwicklung – extensiv grünlandgenutzte Niederung

2.1.2.7.1 Entwicklungsraum 1.2.7.1:
Kläranlage Alte Heerstraße westlich von Haldern

2.1.2.7.2 Entwicklungsraum 1.2.7.2:
Grünfläche südlich Alte Heerstraße westlich von Haldern

2.1.2.7.3 Entwicklungsraum 1.2.7.3:
Grünflächen im Ortskern und am östlichen Rand
von Haldern

2.2 Entwicklungsziel 2 - Anreicherung

Anreicherung einer im Ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 LG).

Im Plangebiet des Landschaftsplanes handelt es sich allgemein um eine intakte, reich gegliederte und erhaltenswürdige Landschaft. Durch die in den letzten Jahrzehnten erfolgte Umstrukturierung landwirtschaftlicher Betriebe und der Bewirtschaftung großer Parzellen mit einhergehender Umwandlung von Grünland in Ackerland hat in Teilbereichen des Plangebietes eine Ausräumung des Gehölz- und Baumbestandes stattgefunden.

2.2.1 Entwicklungsraum 2.1: Strukturanreicherung zwischen Heeren und Herken

Der Landschaftsraum ist nördlich der Bahnlinie zwischen Heeren und Herken aufgrund großflächiger Ackerparzellen, bis auf einige Hofeingrünungen relativ strukturarm.

Zur Strukturanreicherung der Landschaft und zur Schaffung von Vernetzungsstrukturen dienen Anpflanzungen von Bäumen, Feldgehölzen und Hecken und Hofeingrünungen mit Bäumen und Hecken zur landschaftlichen Einbindung sowie die Anlage von Streuobstwiesen mit Obstbäumen (Hochstämme) alter Obstsorten.

2.2.2 Entwicklungsraum 2.2: Strukturanreicherung zwischen Aspel und Haldern

Der Landschaftsraum ist zwischen Aspel und Haldern südlich der Bahnlinie und südlich der B 8 bis zum Königshof aufgrund großflächiger Ackerparzellen und fehlender Ortsrandeingrünung des Gewerbegebietes „Im Hollenfeld“ südlich von Haldern relativ strukturarm.

Als Anreicherung dienen die Anlage einer fünfzeiligen Anpflanzung mit heimischen und standortgerechten Gehölzen zur Einbindung des Gewerbegebietes Im Hollenfeld in die Landschaft, Anpflanzungen von Bäumen, Feldgehölzen und Hecken zur Strukturanreicherung der Landschaft und die Hofeingrünung am Königshof mit Bäumen und Hecken zur landschaftlichen Einbindung.

2.2.2.1 Entwicklungsraum 2.2.1: Fläche für Windkraftanlagen östlich von Aspel

2.2.3 Entwicklungsraum 2.3: Strukturanreicherung östlich Haldern - Gemarkung Helderloh

Der Landschaftsraum ist östlich von Haldern in der Gemarkung Helderloh zwischen Horstkampstraße und Lohstraße bis auf die Hofeingrünungen aufgrund großflächiger Ackerparzellen und fehlender Ortsrandeingrünung des östlichen Ortsrandes von Haldern relativ strukturarm.

Der östliche Ortsrand von Haldern ist im Bereich Wiesengrund wegen fehlender Ortsrandeingrünung nicht in die Landschaft eingebunden.

Als Anreicherung dienen die Anlage einer Ortsrandeingrünung mit Bäumen, Feldgehölzen und Hecken aus heimischen und standortgerechten Arten zur Einbindung des östlichen Ortsrandes im Bereich Wiesengrund, Anpflanzungen von Bäumen, Feldgehölzen und Hecken zur Strukturanreicherung der Landschaft und die Anlage von Streuobstwiesen mit Obstbäumen (Hochstämme) alter Obstsorten.

2.3 Entwicklungsziel 3 - Wiederherstellung

Die Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder in ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 3 LG.

Dieses Entwicklungsziel wird für den Bereich der geplanten und im Abbau befindlichen Sand- und Kiesentnahmeflächen dargestellt.

2.3.1 Entwicklungsraum 3.1: Abgrabungsgebiet Heeren - Herken

Die Abgrabung ist beendet und liegt im Landschaftsschutzgebiet.

2.3.2 Entwicklungsraum 3.2: Abgrabungsgebiet Helderloh, nördlich Wertherbrucher Straße

Die Abgrabung liegt im Landschaftsschutzgebiet.

Die Abgrabungs- und umliegenden Flächen sind entsprechend dem Planfeststellungsbeschluss herzurichten und zu gestalten.

2.3.3 Entwicklungsraum 3.3: Abgrabungsgebiet Reeser Meer Norderweiterung

Die Abgrabung liegt mit ihrer nordwestlichen Fläche im Landschaftsschutzgebiet und grenzt im Norden und Westen direkt an den im Landschaftsplan festgesetzten Entwicklungsraum 1.2.5 mit dem Entwicklungsziel „Entwicklung der Altrheinarme und Grünland östlich von Rees „ und der Schaffung einer Biotopvernetzung zwischen dem Reeser Altrhein und Sonsfeldsche Bruch.

Das im Westen direkt angrenzende Schmale Meer ist geowissenschaftlich, landeskundlich, kulturhistorisch und ökologisch besonders schutzwürdig und ein gesetzlich geschützter Biotop.

Das im Norden angrenzende Aspeler Meer ist ein kulturgeschichtlich bedeutendes Altwasser des Rheines.

Am Ostufer des 'Aspeler Meeres' befindet sich das Haus Aspel.

Die Abgrabungs- und umliegenden Flächen sind entsprechend dem Planfeststellungsbeschluss herzurichten und zu gestalten.

2.3.4 Entwicklungsraum 3.4: Abgrabungsgebiet Reckerfeld östlich vom Roosenhofsee

Die Abgrabung grenzt unmittelbar an das Vogelschutzgebiet Unterer Niederrhein, liegt im Landschaftsschutzgebiet und überschneidet sich im östlichen Teil mit dem im Flächennutzungsplan der Stadt Rees ausgewiesenen Sondergebiet für flächenintensive Großvorhaben. Am westlichen Rand der geplanten Abgrabung ist die Deichrückverlegung Lohrwardt geplant.

Die Abgrabungs- und umliegenden Flächen sind entsprechend dem Planfeststellungsbeschluss herzurichten und zu gestalten.

2.3.4.1 Entwicklungsraum 3.4.1: Ausgleichsflächen der Abgrabung Reckerfeld

2.3.5 Entwicklungsraum 3.5: Abgrabungsgebiet Grindhof entlang Bislicher Ley und Kreisgrenze

Die Abgrabung liegt im Entwicklungsziel 1.2.2 des Landschaftsplanes „Entwicklung einer strukturreichen, naturnahen Bachniederung“ im Grünland entlang der Bislicher Ley. Die Fläche ist Teil des Biotopverbundes zwischen den Vogelschutzgebieten im Deichvorland und am Hagener Meer.

Der Entwicklungsraum stellt ein wertvolles Vernetzungsbiotop zwischen der Rheinaue, dem Grünland am Reeser Altrhein, der Kolklandschaft bei Overkamp Ree, und dem Altwasser Kirchenrenn dar.

Die Abgrabungs- und umliegenden Flächen sind entsprechend dem Planfeststellungsbeschluss herzurichten und zu gestalten.

Bei Verlegung der Bislicher Ley sind die Ausgleichsmaßnahmen entsprechend den Entwicklungszielen 1.2.2 des Landschaftsplanes „Entwicklung einer strukturreichen, naturnahen Bachniederung“ im Grünland entlang der Bislicher Ley durchzuführen.

2.4 Entwicklungsziel 4 - Ausbau

Für das Entwicklungsziel Ausbau sind keine Entwicklungsräume ausgewiesen.

2.5 Entwicklungsziel 5 - Ausstattung

Für das Entwicklungsziel Ausstattung sind keine Entwicklungsräume ausgewiesen.

2.6 Entwicklungsziel 6 - Temporäre Erhaltung

Die folgenden Entwicklungsziele stellen die nicht in § 18 LG enthaltenen Ziele dar.

Über die in § 18 Abs. 1 LG beispielhaft aufgezählten fünf Entwicklungsziel hinaus werden für das Plangebiet weitere Entwicklungsziele dargestellt. Festsetzungen gem. §§ 21 – 23, 25 und 26 stehen diesem Entwicklungsziel nicht entgegen.

Festsetzungen gem. § 26 LG unterstützen die Zielsetzungen in besonderer Weise.

Das Entwicklungsziel 6 ist für Flächen dargestellt, die aufgrund der vorläufigen Ergebnisse der Kommunalgespräche im Rahmen der GEP-Überarbeitung (Stand Juli 1996) als „Freihaltebereiche“ Berücksichtigung finden sollen. Diese Flächen unterliegen der landwirtschaftlichen Nutzung als Acker oder Grünland.

Temporäre Erhaltung der Landschaft bis zur Überführung in die im Flächennutzungs-plan dargestellten baulichen Nutzungen.

Im Entwicklungsziel „Temporäre Erhaltung“ liegt der Schwerpunkt auf der möglichst langfristigen Erhaltung der Landschaft durch Beibehaltung der derzeitigen landwirtschaftlichen Nutzungsstruktur bis zur Überführung in die geplante Nutzung.

Dieses Entwicklungsziel ist für alle Flächen dargestellt, die entsprechend dem Flächennutzungsplan einer baulichen Nutzung zugeführt werden sollen.

2.6.1 Entwicklungsraum 6.1: Sondergebiet als Gewerbegebiet im Norden von Haldern

Das im FNP ausgewiesene Gewerbegebiet stellt die Flächen eines bestehenden und durch vorhandene Grünstrukturen in die Landschaft eingebundenen Gewerbebetriebes westlich und östlich der Isselburger Strasse dar.

Die östlich der Isselburger Straße liegende Fläche weist im nördlichen Teil strukturiertes, den Gewerbebetrieb in die Landschaft einbindendes Gartenland auf. Bei Realisierung von Bebauungs- und Versiegelungserweiterungen in diesem Teilbereich ist die Gewerbefläche durch eine ausreichend breite und dichte Abpflanzung mit heimischen und standortgerechten Gehölzen in die Landschaft einzubinden.

2.6.2 Entwicklungsraum 6.2: Sondergebiet als Ferienhausgebiet nördlich des Reeser Meeres

Vor Realisierung ist analog zum Bebauungsplan R 22, Ferienpark Reeser Meer, ein Konzept zur Lenkung von Erholung und Freizeit zu erstellen und mit den hierin enthaltenen Schutzausweisungen als Bestandteil in den Bebauungsplan aufzunehmen.

2.6.3 Entwicklungsraum 6.3: Sondergebiet für flächenintensive Großvorhaben

Das Sondergebiet liegt im südöstlichen Zipfel des Plangebietes an der Kreisgrenze zum Kreis Wesel. Ein großer Teil der Sondergebietsfläche liegt im Vogelschutzgebiet Unterer Niederrhein.

2.6.4 Entwicklungsraum 6.4: Fläche für Gemeinbedarf Klosterheide

Es handelt sich um ein ehemaliges Depot der Bundeswehr.
Die umgebenden Gehölzstrukturen sollten im Rahmen der Bauleitplanung gesichert werden.

2.6.5 Entwicklungsraum 6.5: Ausgleichsflächen Windkraftanlage südlich Overkamp

In diesen in unmittelbarer Nähe zum Vogelschutzgebiet und teilweise innerhalb des Biotopverbunds liegenden Ausgleichsflächen sind Ausgleichsmaßnahmen entsprechend den Entwicklungszielen 1.2.2 des Landschaftsplanes „Entwicklung einer strukturreichen, naturnahen Bachniederung im Grünland entlang der Bislicher Ley“ durchzuführen.

2.6.6 Entwicklungsraum 6.6: Grünfläche Am Mühlensteg westlicher Ortsrand von Rees

Die östlich der Kläranlage ausgewiesene Grünfläche wird als strukturreiches Garten- bzw. Weideland genutzt. Die Gestaltung der Grünflächen ist entsprechend den Entwicklungszielen des Landschaftsplanes durchzuführen. Konflikte zwischen den Entwicklungszielen des Landschaftsplanes und der geplanten Nutzung sind zu vermeiden.

2.6.7 Entwicklungsraum 6.7: Wohnbaufläche nördlich Am Mühlensteg westlicher Ortsrand von Rees

Die östlich der Kläranlage, nördlich Am Mühlensteg im FNP ausgewiesene Wohnbaufläche wird als strukturreiches Gartenland genutzt.

Bei Realisierung ist das geplante Baugebiet an der Ortsrandlage von Rees durch eine ausreichend breite und dichte Abpflanzung mit heimischen und standortgerechten Gehölzen in die Landschaft einzubinden.

2.6.8 Entwicklungsraum 6.8: Sondergebiet Gewerbegebiet südlich Max-Planck-Straße westlicher Ortsrand Rees

Die im FNP südlich der Max-Planck-Straße ausgewiesene Gewerbefläche wird zur Zeit im westlichen Bereich als Ackerland genutzt, im östlichen Bereich zwischen Empeler Straße und Höhe der Einmündung Rudolph-Diesel-Straße befindet sich ein Baugrundstück mit strukturreichem Gartenland. Bei Realisierung ist das geplante Gewerbegebiet an der Ortsrandlage von Rees durch eine ausreichend breite und dichte Abpflanzung mit heimischen und standortgerechten Gehölzen in die Landschaft einzubinden.

2.6.9 Entwicklungsraum 6.9: Wohnbaufläche am Kreisverkehr B 67 - B 8 westlich von Rees

Die im FNP südlich der Kreuzung B 67 – B 8 und nördlich der Sportanlagen ausgewiesene Wohnbaufläche wird zur Zeit als Grünland genutzt.

Bei Realisierung ist die geplante Wohnbebauung an der Ortsrandlage von Rees durch eine ausreichend breite und dichte Abpflanzung mit heimischen und standortgerechten Gehölzen in die Landschaft einzubinden.

2.6.10 Entwicklungsraum 6.10: Sondergebiet als Gewerbegebiet südlich Bahnlinie im Süden von Haldern

Das im FNP ausgewiesene Gewerbegebiet stellt die Flächen eines bestehenden Gewerbegebietes zwischen Bahnlinie und B 8 dar.

Bei Bebauung der noch unbebauten Grundstücke ist die Gewerbefläche durch eine ausreichend breite und dichte Abpflanzung mit heimischen und standortgerechten Gehölzen in die Landschaft einzubinden.

2.6.11 Entwicklungsraum 6.11: Wohnbaufläche östlich Streufweg westlicher Ortsrand von Haldern

Die im FNP ausgewiesene Wohnbaufläche dient zur Arrondierung bestehender Wohnbauflächen und wird zur Zeit im nördlichen Teil als Grünland und im südlichen Teil als strukturreiches Gartenland genutzt.

2.6.12 Entwicklungsraum 6.12: Wohnbaufläche nördlich Halderner Straße südwestlicher Ortsrand von Haldern

Die im FNP ausgewiesene Wohnbaufläche wird zur Zeit als Grünland genutzt.

Bei Realisierung ist die geplante Wohnbebauung an der Ortsrandlage von Haldern durch eine ausreichend breite und dichte Abpflanzung mit heimischen und standortgerechten Gehölzen in die Landschaft einzubinden.

2.6.13 Entwicklungsraum 6.13: Wohnbaufläche westlich Lindenstraße südwestlicher Ortsrand von Haldern

Die im FNP ausgewiesene Wohnbaufläche besteht aus einer Restfläche zwischen der Lindenstraße und dem rückgebauten Teil der Grabenstraße und wird zur Zeit als Grünland genutzt. Bei Realisierung ist die geplante Wohnbebauung an der Ortsrandlage von Haldern durch eine ausreichend breite und dichte Abpflanzung mit heimischen und standortgerechten Gehölzen in die Landschaft einzubinden.

2.6.14 Entwicklungsraum 6.14: Wohnbaufläche östlich Isselburger Straße am östlichen Ortsrand von Haldern

Die im FNP ausgewiesene Wohnbaufläche wird im östlichen Teil bereits zur Wohnbebauung genutzt und ist nicht in die Landschaft eingebunden.

Bei Realisierung einer weiteren Bebauung ist die im FNP ausgewiesene Wohnbaufläche an der Ortsrandlage von Haldern durch eine ausreichend breite und dichte Abpflanzung mit heimischen und standortgerechten Gehölzen in die Landschaft einzubinden.

2.6.15 Entwicklungsraum 6.15: Wohnbaufläche Masthoff Klückenhof im Ortskern von Mehr

Die im FNP ausgewiesene Wohnbaufläche ist ein, in der Vergangenheit angefüllter, Teilbereich der geowissenschaftlich, landeskundlich, kulturhistorisch und ökologisch besonders schutzwürdigen Altwasserrinne „Kirchenrenn“ und wird zur Zeit als Grünfläche genutzt. Die zukünftige Wohnbaufläche dient der örtlichen Entwicklung in Mehr.

2.7 Entwicklungsziel 7 - Beibehaltung bestehender Ausweisungen

2.7.1 Entwicklungsraum 7.1: Sondergebiet für Camping am Hagener Meer

Das Sondergebiet Campingplatz liegt im Vogelschutzgebiet Unterer Niederrhein, im Naturschutzgebiet und ist im Landschaftsplan mit dem Entwicklungsziel 1.2.1 Erhaltung und Entwicklung der Landschaft in ihren Nutzungsstrukturen und ihren natürlichen Strukturen hinsichtlich der Funktion als Feuchtgebiet internationaler Bedeutung festgesetzt.

Für diesen Bereich bedeutet das Entwicklungsziel:

Erhaltung der natürlichen Gewässer, Altstromrinnen und Kolke in ihrer naturnahen Ausprägung.

Entwicklung und Pflege dieser Gewässer als Biotop von ornithologischer, zoologischer, floristischer, vegetationskundlicher und bodenkundlicher Bedeutung.

Durch die Schutzausweisungen ist dieser Bereich gegen alle Handlungen die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen geschützt.

Der intensive Campingbetrieb hat dazu geführt, dass die Schwimmblatt- und Röhrichtzonen stark beeinträchtigt sind. Zum Schutz und zur Vermeidung weiterer Beeinträchtigungen sind diese Zonen abzusperren.

2.7.2 Entwicklungsraum 7.2: Sondergebiet für Camping in Mehr - Lange Renne

Der bestehende Campingplatz liegt im nördlichen Teil des geowissenschaftlich, landeskundlich, kulturhistorisch und ökologisch besonders schutzwürdigen Altwassers „Lange Renne“.

Die Lange Renne ist als im Landschaftsplan neu ausgewiesenes Naturschutzgebiet gegen alle Handlungen die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen geschützt, weiterhin ist Sie Teil des Biotopverbunds und entsprechend dem Entwicklungsziel 1.2.3 zu erhalten und zu einem Biotopverbund zu entwickeln. Die Erholungsnutzung ist so stark, dass die Vegetation größtenteils stark gestört ist und Uferbereiche z.B. durch Bootsanleger verändert wurden. Da hier jedoch die besten Röhrichtzonen ausgebildet sind, sollte dieser Bereich durch Absperren geschützt werden.

2.7.3 Entwicklungsraum 7.3: Grünfläche für Sportanlagen südlich der B 8 bei Haldern

Auf dem östlichen Teil der ausgewiesenen Grünfläche befinden sich ein Stadion, Sportplatz, Tennisanlagen und eine Tennishalle.

Der westliche Teil wird landwirtschaftlich genutzt, wovon der höher gelegene nördliche Teil ackerbaulich und der tiefer gelegene südliche Teil als Viehweide genutzt wird.

Dieser tiefer gelegene südliche Teilbereich liegt im neu ausgewiesenen Landschaftsschutzgebiet, welches den Biotopverbund zwischen „Schmales Meer“ und „Sonsfeldsche Bruch“ darstellt. Bei Realisierung der Sportanlagen sollte der notwendige Biotopverbund zwischen „Schmales Meer“ und „Sonsfeldsche Bruch“ berücksichtigt werden.

2.8 Biotope und Biotopverbunde

2.8.1 Kennzeichnung der Bestandteile des Biotopverbunds nach §2b LG

Der Biotopverbund ist ein Netz räumlich oder funktional verbundener Biotope.

Ziel des Biotopverbundes ist die nachhaltige Sicherung von heimischen Tier- und Pflanzenarten und deren Population einschließlich ihrer Lebensräume und Lebensgemeinschaften sowie die Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen.

Der Biotopverbund dient auch der Verbesserung der ökologischen Kohärenz des europäischen Netzes „Natura 2000“ im Sinne von Artikel 10 der Richtlinie 92/43/EWG.

Der Biotopverbund besteht aus Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselementen. Bestandteile des Biotopverbunds sind:

1. Nationalparke
2. gesetzlich geschützte Biotope im Sinne des § 62 LG
3. Naturschutzgebiete
4. Gebiete im Sinne des § 48 a LG („Natura 2000“)
5. weitere geeignete Flächen und Elemente wenn sie zur Erreichung der Ziele des Biotopverbunds geeignet sind.

Die erforderlichen Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselementen sind im Landschaftsplan nach §16 LG durch Festsetzung geeigneter Gebiete im Sinne des §19 LG, durch langfristige Vereinbarungen (Vertragsnaturschutz) oder andere geeignete Maßnahmen rechtlich zu sichern, um einen Biotopverbund dauerhaft zu gewährleisten.

Da bis auf wenige Ausnahmen fast alle Biotope und Biotopverbunde in bestehenden Schutzgebieten liegen oder als Naturdenkmale festgesetzt sind, bietet es sich an, die Schutzgebiete so zu arrondieren, dass alle Biotope und Biotopverbunde innerhalb von Schutzgebieten liegen.

In den Naturschutzgebieten und bei denen als Naturdenkmale festgesetzten Biotopen sind die Schutzausweisungen zum Erhalt der Biotope und Biotopverbunde ausreichend. Für die außerhalb der Naturschutzgebiete liegenden Biotope und Biotopverbunde werden besondere Festsetzungen in den Landschaftsschutzgebieten festgesetzt.

Die Biotopverbunde sind in den im Landschaftsplan festgesetzten Entwicklungszielen 1.2.1 bis 1.2.7 berücksichtigt und in Karte A – Entwicklungsziele – dargestellt.

- 2.8.1.1 Rheinaue zwischen Rees und Wesel - Stufe I**
- 2.8.1.2 Feuchtes Grünland an Reeser Altrhein und Bislicher Ley - Stufe I**
- 2.8.1.3 Grünland entlang der Bislicher Ley bei Overkamp-Ree - Stufe II**
- 2.8.1.4 Altrheinarme zwischen Rees und Mehrhoog - Stufe I**
- 2.8.1.5 Sonsfeldsches Bruch**
- 2.8.1.6 Altrheinarme und Grünland östlich von Rees**
- 2.8.1.7 Grünlandzüge mit Gehölzen westlich und südlich Haldern - Stufe II**
- 2.8.1.8 Niederungszüge Halderner Bach, Wittenhorster Graben und Wolfsstrang**
- 2.8.1.9 Waldbestände Wittenhorster Heide**
- 2.8.1.10 Waldbestände Christianabusch**
- 2.8.1.11 Abgrabungsgewässer in der Rheinaue südlich und östlich von Rees**
- 2.8.1.12 Randliche und über das Plangebiet hinausgehende Biotopverbunde**

3 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (§19 – 23 LG)

3.1 Naturschutzgebiete gemäß §20 LG

In den Darstellungen und Festsetzungen zum Landschaftsplan sind die Naturschutzgebiete detailliert beschrieben. Der Schutz bestimmter Biotope nach § 62 LG ist in Karte B nachrichtlich wiedergegeben.

Allgemeine Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete

Gemäß § 34 Abs. 1 LG sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen im Landschaftsplan in den Naturschutzgebieten alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Die allgemeinen und besonderen Festsetzungen mit den einzelnen Ge- und Verboten, sowie Unberührtheitsklauseln, Befreiungen, Ausnahmen, Gefahrenabwehr und Ordnungswidrigkeiten sind in den Darstellungen und Festsetzungen zum Landschaftsplan detailliert beschrieben.

3.1.1 N 01: Naturschutzgebiet Empeler Meer

Schutzgegenstand

In der Karte B - Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft – werden der Bereich des Rheinaltwassers einschließlich eines begleitenden Grünlandbereiches und der Bereich der Ruine des Hauses Empel einschließlich der dazugehörigen Anlagen als Naturschutzgebiet festgesetzt. Das zu schützende Biotop ist im Biotopkatasterblatt unter der Objektnummer 4204-916 näher beschrieben.

Schutzzweck

Die Schutzausweisung dient u. a. der Erhaltung und Entwicklung der einzigartig strukturierten Altgewässer, mit den großflächig ausgebildeten Weichholzaunenresten, die prioritäre Bedeutung besitzen. Das Gebiet ist als Rast- und Überwinterungsstätte für den europäischen Vogelzug bedeutsam. Das Empeler Meer ist ein typisches Landschaftselement der Flussaue, ein Naturdenkmal der Bodengeschichte des niederrheinischen Altalluviums und der bäuerlichen Kulturlandschaft des unteren Niederrheins.

Neben den im Gebiet vorkommenden Pflanzen- und Tierarten(auch Rote Liste Arten) ist das Gebiet insbesondere wertvoll für Amphibien, Wasserinsekten, Libellen, Höhlenbrüter und Wasservogel. Teile des Gebietes sind als natürliche und naturnahe stehende Gewässer geschützte Biotope nach § 62 LG

Das Naturschutzgebiet ist Teilbereich eines FFH-Gebietes (DE-4104-302) und auch des EG-Vogelschutzgebietes „Unterer Niederrhein“ (DE-4203-401).

Das Schutzgebiet ist gefährdet durch Eutrophierung, zu intensive Beweidung, Umbruch von Grünlandbereichen und Rodungen.

Schutzziele und Maßnahmen sind:

- die Erhaltung und Entwicklung der naturnahen eutrophen Stillgewässer,
- die Erhaltung und Entwicklung der Weichholzauenwälder,
- die Erhaltung und Entwicklung der feuchten Hochstauden- und Waldsäume,
- die Erhaltung und Entwicklung artenreicher Flachlandmähwiesen,
- die Schaffung ausreichend großer Pufferzonen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Nährstoffeinträgen, sowie
- die Erhaltung der Altstromrinne als Geotop welches Erkenntnisse über die jüngste erdgeschichtliche Entwicklung der Niederrhein-Landschaft vermittelt.

3.1.2 N 02: Naturschutzgebiet Übergangsmoor in der Wittenhorster Heide

Schutzgegenstand

In der Karte B - Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft – werden der Bereich des Moores, die umgebenden, bewaldeten Dünen sowie ein zum Schutz des Moores notwendiger Bereich, der zur Zeit landwirtschaftlich genutzt wird, festgesetzt. Das zu schützende Biotop ist im Biotopkataster unter der Objektnummer 4205-909 näher beschrieben. Das Übergangsmoor ist als Moor ein geschütztes Biotop nach § 62 LG.

Es handelt sich um ein auf der Niederterrasse des Rheins in einer Dünenmulde geschützt gelegenes nährstoffarmes Übergangsmoor von geringer Ausdehnung.

Es ist eines der letzten noch weitgehend intakten Übergangsmoore am unterem Niederrhein. Wasserhaushalt und Nährstoffhaushalt sind noch weitgehend intakt. Das Übergangsmoor ist von bewaldeten Dünen umgeben.

Das Vorkommen der Gefleckten Heidelibelle ist eines der größten im Bereich des unteren Niederrheins. Neben der im Gebiet vorkommenden Artenvielfalt an Pflanzen der Rote Liste Arten, ist das Gebiet insbesondere wertvoll für Amphibien, Wasserinsekten, Libellen und gefährdete Pflanzengesellschaften.

Das Schutzgebiet ist gefährdet durch Grundwasserabsenkungen, Eutrophierung und Verbuschung als unerwünschte Sukzession.

Schutzzweck

Die Schutzausweisung dient der Erhaltung des Kleinreliefs, von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten wildlebender Pflanzen- und Tierarten, des nährstoffarmen Übergangsmoores sowie der bewaldeten Binnendüne, insbesondere aus erdgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen.

Schutzziele und Maßnahmen sind:

- die Schaffung ausreichend großer Pufferzonen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Nährstoffeinträgen durch Aufforstungen der derzeitigen langfristige Extensivierung landwirtschaftlicher Nutzflächen,
- die Ergänzung des vorhandenen Waldbestandes um einen Waldmantel und die Vermeidung von Verbuschungen durch die regelmäßige Beseitigung von Gehölzen.

3.1.3 N 03: Naturschutzgebiet Altrhein Reeser-Eyland

Schutzgegenstand

In der Karte B - Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft – werden der Bereich des Rheinaltwassers einschließlich des den Altrhein begleitenden Grünlands in wechselnder Breite als Naturschutzgebiet festgesetzt. Das zu schützende Biotop ist im Biotopkataster unter der Objektnummer 4204-914 näher beschrieben.

Der Altrhein und das Reeser Eyland liegen im Überflutungsbereich des Rheins.

Das Schutzgebiet ist wertvoll für Amphibien, Wasserinsekten, Libellen, Fledermäuse, Mollusken, Wat- und Wasservogel und gefährdete Pflanzengesellschaften.

Der Reeser Altrhein ist einer der letzten vier Altrheine dieses Typs am Niederrhein mit interessanten Verlandungsphasen (Rheinuferschutzgebiet).

Das Naturschutzgebiet ist Teilbereich des FFH-Gebietes (DE 4204-303) und auch des EG-Vogelschutzgebietes „Unterer Niederrhein“ (DE4203-401).

Das Schutzgebiet ist gefährdet durch Eutrophierung und Verlandung, Wasserentnahme, zu intensiver Grünlandbewirtschaftung, Tritt- und Verbißschäden, Sport und Erholung und unzureichende Pflegemaßnahmen.

Schutzzweck

Die Schutzausweisung dient der Erhaltung der Altstromrinne als Geotop, das Erkenntnisse über die jüngste erdgeschichtliche Entwicklung der Niederrhein-Landschaft vermittelt und zur Erhaltung und Entwicklung des für den Unteren Niederrhein repräsentativen und gut erhaltenen Altrheins mit der typischer Zonierung von unterschiedlichen Sukzessionsstadien (Röhrichte und Schlammluren) sowie zu Bewahrung und Wiederherstellung der natürlichen Lebensräume für wild lebende Tiere und Pflanzen. Das Verbot der Jagd auf Wasserwild in der Zeit vom 1.11. bis 15.01 jeden Jahres mehr als einmal wöchentlich auszuüben dient dem Schutz vor Beunruhigung der in den Vogel- und Naturschutzgebieten überwinternden Vögel. Diese Flächen dienen im besonderen Maße als Nahrungs- und Rastgebiete.

Schutzziele und Maßnahmen sind:

- die Erhaltung und Entwicklung der naturnahen eutrophen Stillgewässer und deren typischen Fauna,
- die Erhaltung und Entwicklung der Weichholzauenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora,
- die Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Strukturen der schlammigen Flussufer mit Vegetation und
- die Erhaltung der Altstromrinne als Geotop.

3.1.4 N 04: Naturschutzgebiet Abgrabungsseen Lohrwardt und Reckerfeld

Schutzgegenstand

In der Karte B - Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft – werden der Bereich der vorhandenen Abgrabungsseen Lohrwardt und Reckerfeld einschl. umgebender Grünland- und Forstflächen als Naturschutzgebiet festgesetzt. Die zu schützenden Biotop sind im Biotopkatasterblatt unter der Objektnummer 4204-901 und 4204-915 näher beschrieben.

Das Schutzgebiet umfasst zwei in der Stromaue gelegene, weitestgehend von Grünland umgebene Abgrabungsseen, Lohrwardt und Reckerfeld. Die Abgrabungsseen sind rekultiviert und in die Landschaft eingebunden.

Das Gebiet ist einer der bedeutendsten Brutplätze der Sturmmöwe im Rheinland, wahrscheinlich sogar in Nordrhein-Westfalen.

Das Schutzgebiet ist gefährdet durch Eutrophierung, zu intensiver Grünlandbewirtschaftung, Tritt- und Verbißschäden, Fischerei, Freizeitaktivitäten und unzureichende Pflegemaßnahmen.

Schutzzweck

Die Schutzausweisung dient der Erhaltung von Auenelementen, der Lebensgemeinschaften und Lebensstätten wildlebender Pflanzen und wildlebender Tierarten, insbesondere zur Sicherung der Nahrungs- und Brutbiotope zahlreicher seltener und gefährdeter Wasser- und Watvogelarten. Das Verbot der Jagd auf Wasserwild in der Zeit vom 1.11. bis 15.01 jeden Jahres mehr als einmal wöchentlich auszuüben dient dem Schutz vor Beunruhigung der in den Vogel- und Naturschutzgebieten überwinternden Vögel. Diese Flächen dienen im besonderen Maße als Nahrungs- und Rastgebiete.

Schutzziele und Maßnahmen sind

- die Erhaltung der Landschaftsstruktur, des Kleinreliefs, der Gewässer und Altgehölze und
- die Wiederherstellung von Biotopen.

Zur Sicherung von Nahrungsplätzen gefährdeter Vogelarten und von Standorten hochgradig gefährdeter Pflanzenarten ist der Erhalt von Schlamm- und Schotterflächen in den Bühnenfeldern am Rhein erforderlich. Aus dem gleichen Grund sollten Baumaßnahmen an der Wasserlinie zwischen den Bühnenfeldern möglichst vermieden werden.

3.1.5 N 05: Naturschutzgebiet Hübsche Grändort

Schutzgegenstand

In der Karte B - Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft – wird der Hübsche Grändort einschl. Rhein-Fischschutzzone und umgebender Grünland- und Forstflächen als Naturschutzgebiet festgesetzt.

Das zu schützende Biotop ist im Biotopkatasterblatt unter der Objektnummern 4204-915 und 4204-203 näher beschrieben.

Es handelt es sich um eine typische, naturnahe Rheinauen-landschaft. Das Gebiet wird überwiegend extensiv genutzt, in den höher gelegenen Bereichen ist der Überschwemmungsbereich des Rheins, welcher als Weideland genutzt wird, durch Bodenwellen und Senken reich gegliedert.

Die gesamte 'Hübsche Grändort' wird regelmäßig vom Hochwasser überflutet, so dass periodische Gewässer (Wasserlachen, Tümpel) zurückbleiben und der Zeitpunkt der Beweidung bzw. der Mahd durch das Hochwasser mitbestimmt wird.

Das Gebiet ist Teil des FFH-Gebietes "Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef" und bildet mit seinen meist unverbauten, kiesigen Ufern sowie örtlichen Flach- und Ruhigwasserbereichen einen wichtigen Lebensraum und Trittsteinbiotop (im Sinne eines Stepping-Stone-Konzeptes) für rheintypische Fischarten. Der Rheinstrom selber ist für den Zu- und Abzug der Langdistanzwanderer und damit für deren Populationen in oberhalb gelegenen Nebenflüssen von Bedeutung.

Das Schutzgebiet ist gefährdet durch Gewässerausbau, Uferbefestigung, Müllablagerung (überwiegend aus Überschwemmungen), Grundwasserabsenkung infolge der Rheinsohlenerosion, Eutrophierung, zu intensiver Grünlandbewirtschaftung, Tritt- und Verbisschäden, Fischerei, Freizeitaktivitäten und durch unzureichende Pflegemaßnahmen.

Schutzzweck

Die Schutzausweisung dient der Erhaltung von Auenelementen, Lebensgemeinschaften und Lebensstätten wildlebender Pflanzen und wildlebender Tierarten, insbesondere zur Sicherung der Nahrungs- und Brutbiotope zahlreicher seltener und gefährdeter Wasser- und Watvogelarten. Erhaltung der Landschaftsstruktur, des Kleinreliefs, der Gewässer und Altgehölze. Sicherung von Rhein(ufer)abschnitten als Laichplatz, Jungfisch-, Nahrungs- und Ruhehabitat insbesondere für die im Anhang II der FFH-Richtlinie aufgeführten Wanderfische sowie als Lebensraum für auentypische Lebensgemeinschaften. Das Verbot der Jagd auf Wasserwild in der Zeit vom 1.11. bis 15.01 jedes Jahres mehr als einmal wöchentlich auszuüben dient dem Schutz vor Beunruhigung der in den Vogel- und Naturschutzgebieten überwinternden Vögel. Diese Flächen dienen im besonderen Maße als Nahrungs- und Rastgebiete.

Schutzziele und Maßnahmen sind:

- Die Erhaltung und Förderung von Schlamm- und Schotterflächen in den Bühnenfeldern am Rhein zur Sicherung von Nahrungsplätzen gefährdeter Vogelarten und von Standorten hochgradig gefährdeter Pflanzenarten
- die Entwicklung der naturnahen Strukturen der schlammigen Flussufer und Schotterflächen,
- die Entwicklung einer möglichst unbeeinträchtigten Fließgewässerdynamik,
- die Förderung der Teillebensraumqualität für die Wanderfische,
- die Entwicklung der Weichholzauenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora,
- die Entwicklung artenreicher Flachlandmähwiesen mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna und
- die Förderung der Population von Wachtelkönig, Knäk- und Löffelenten.

3.1.6 N 06: Naturschutzgebiet Sonsfeldsches Bruch, Hagener Meer und Düne

Schutzgegenstand

In der Karte B - Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft – werden das Sonsfeldsche Bruch, Hagener Meer und Düne als Naturschutzgebiet festgesetzt. Die zu schützenden Biotope sind im Biotopkatasterblatt unter der Objektnummer 4204-917 näher beschrieben.

Das Schutzgebiet umfasst den Bereich der Rheinaltwasserrinne an der Niederterrassenkante mit westlich anschließendem Grünland.

Im südlichen Bereich hat der intensive Campingbetrieb dazu geführt, dass die Schwimmblatt- und Röhrichtzonen stark beeinträchtigt sind. Ebenso hat das Weidevieh stellenweise Zugang zu den Uferbereichen und den Röhrichtsaum stark zertreten und verbissen.

Im Gebiet kommen folgende Paragraph 20c-Biotoptypen vor:

naturnahes Stillgewässer

Düne

Nass- und Feuchtgrünland

Das Gebiet weist eine hohe Bedeutung für Wat- und Wasservögel und als Gänserastplatz auf und gehört zum Internationalen Feuchtgebiet Unterer Niederrhein.

Das Schutzgebiet ist gefährdet durch Freizeitaktivitäten (Wassersport), Eutrophierung durch Düngerdrift, Entwässerung, Wasserentnahme, Wasserregime, Fischerei, Trittschaden an Vegetation, nicht bodenständige Gehölze.

Schutzzweck

Die Schutzausweisung dient zur Sicherung des Biotopkomplexes für den Unteren Niederrhein bedeutensamer und repräsentativer Auenabschnitt mit naturnahem Altwasser und typischer Verlandungsvegetation sowie feuchten Hochstaudenfluren, zur Erhaltung der Böden mit extremen Wasser- und Nährstoffangeboten als natürlicher Lebensraum und der Böden mit hoher natürlicher Ertragsfähigkeit als Produktionsgrundlage für die Landwirtschaft und zur Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und wild lebenden Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gem. Art. 4 Abs.4 i. V. m. Art. 2 Abs. 2 der Richtlinie 92/43/EWG des

Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) vom 21. 05. 1992 (Abl. EG Nr. L 305 S. 42).

Schutzziele und Maßnahmen sind:

- die Erhaltung und Entwicklung der naturnahen eutrophen Stillgewässer,
- die Erhaltung und Entwicklung der Weichholzauenwälder,
- die Erhaltung und Entwicklung der feuchten Hochstauden- und Waldsäume,
- die Schaffung ausreichend großer Pufferzonen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Nährstoffeinträgen, sowie
- die Erhaltung der Altstromrinne als Geotop welches Erkenntnisse über die jüngste erdgeschichtliche Entwicklung der Niederrhein-Landschaft vermittelt.

3.1.7 N 07: Naturschutzgebiet „Aspeler - Schmales Meer“

Schutzgegenstand

In der Karte B - Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft – wird der Bereich Aspeler - Schmales Meer mit anschließendem Grünland als Naturschutzgebiet dargestellt. Die zu schützenden Biotope sind im Biotopkatasterblatt unter der Objekt Nummer 4204-025 näher beschrieben.

Das sich über gut 1 km erstreckende Schmale Meer, ein gesetzlich geschütztes Biotop, ist von einem Gehölzsaum auf steiler Böschung umgeben und zeigt bereits deutliche Verlandungserscheinungen. Ursprünglich verlief parallel zum Westufer ein kleiner Fußweg, seitdem er überpflügt wurde und die Ackerflächen direkt bis ans Gewässer grenzen, ist das Schmale Meer höchstwahrscheinlich infolge Überdüngung stärker verlandet. Die Ufer des "Meeres" werden von Pappelreihen und Kopfweiden gesäumt.

Die beschatteten Bereiche sind von einer durchgehenden Wasserlinsendecke bedeckt, auf der Böschung und im Flachwasser kommen lokal Röhrichtbestände vor.

Im Nordteil des Gewässers befindet sich eine ausgedehnte Schwimmblattflora.

Durch einen zeitweise austrocknenden Graben ist das Schmale Meer mit dem rund 400 m entfernten Aspeler Meer (kulturgeschichtlich bedeutendes Altwasser des Rheines) verbunden, das an seinen Ufern von prachtvollen Bäumen umsäumt ist.

Das Naturschutzgebiet ist Teil des Biotopverbundes zwischen den Vogelschutzgebieten im Deichvorland und am Hagener Meer, sowie nach Norden weiterführend bis zum Millinger Meer und zur Isselniederung und stellt ein wertvolles Vernetzungsbiotop zwischen dem Reeser Altrhein in der Rheinaue und dem Sönsfeldschen Bruch dar.

Das Schutzgebiet ist gefährdet durch Abgrabung, Eutrophierung, Grünlandumbruch, intensive Grünlandbewirtschaftung (Beweidung), naturferne Gewässergestaltung, mangelnde Kopfbaumpflege und Fischerei.

Schutzzweck

Die Schutzausweisung dient zum Schutz und Erhalt zweier landschaftlich bedeutsamer Altwässer im Randbereich der Stromaue südlich der B 8 in der Höhe Groin/Aspel, die aus besonderen vegetationskundlichen, dendrologischen, limnologischen, zoologischen, landschaftlichen und kulturhistorischen Gründen schutzwürdig sind. Ferner zum Schutz und Erhalt eines Biotopkomplexes aus Altwässern, strukturreichem Grünland, altem parkähnlichen Baumbestand mit einer hohen strukturellen Vielfalt und der Funktion eines Vernetzungsbiotops und zur Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume für Wasservögel, Höhlenbrüter, Libellen sowie RL Tierarten-Brutvögel / RL-Tierarten-Gastvögel

Schutzziele und Maßnahmen sind:

- der Erhalt eines geowissenschaftlich, landeskundlich, kulturhistorisch und ökologisch besonders schutzwürdigen Biotopkomplexes,
- die Entwicklung des Aspeler Meeres bei Haus Aspel zu einem naturnahen Stillgewässer durch Anlage von Flachwasserzonen und bodenständigen Ufergehölzen,
- die Entwicklung von extensiv genutztem (Feucht-) Grünland,
- die Erhaltung von Althölzern,
- die Kopfbaumpflege,
- die naturnahe Gewässergestaltung,
- die Beschränkung der Düngung,
- die teilweise Einzäunung der Gewässer und Uferzonen und
- die periodische Mahd der Röhrichtzone mit Entfernen des Schnittgutes.

3.1.8 N 08: Naturschutzgebiet „Haffensche Landwehr“ – Sonsfeldsche Weiden

Schutzgegenstand

In der Karte B - Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft – werden Bereiche nördlich und südlich der „Haffenschen Landwehr“ als Naturschutzgebiet dargestellt. Das zu schützende Biotop ist im Biotopkatasterblatt unter der Objektnummer 4204-064 näher beschrieben.

Die Ausweisung als Naturschutzgebiet orientiert sich an das Konzept zur Lenkung von Erholung und Freizeit im Gebiet Reeser Meer vom Naturschutzzentrum im Kreis Kleve e.V. Das Reeser Meer und seine Umgebung stellt für viele Tiere und Pflanzen einen wichtigen Lebensraum dar. Die Ergebnisse zeigen, dass vor allem der Bereich der Haffenschen Landwehr, die östlichen Bereiche des Reeser Meeres und die angrenzenden Grünlandbereiche aus Sicht des Naturschutzes besonders wertvoll sind.

Der Durchstich der „Haffenschen Landwehr“ ist planfestgestellt und notwendig für den Erholungsschwerpunkt „Reeser Meer“. Bestandteil des rechtskräftigen B-planes R 22, Ferienpark Reeser Meer, ist das Konzept zur Lenkung von Erholung und Freizeit im Gebiet Reeser Meer, erstellt vom Naturschutzzentrum im Kreis Kleve e.V.

Ein Teilbereich des Naturschutzgebietes liegt im Bereich des nach der Richtlinie 79/409/EWG von der Landesregierung NRW erklärten, mit Erlass des Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW vom 17. Dezember 2004 –III-9-616.07.00.04- (MBI NRW. 2005 S. 66) bekannt gemachten und durch § 48c Abs. 5 LG unter Schutz gestellten europäischen „Vogel-schutzgebietes DE-4203-401 Unterer Niederrhein“.

Schutzzweck

Die Schutzausweisung dient zum Schutz, Erhalt und der Optimierung eines Biotopkomplexes aus strukturreichem Feuchtgrünland und unterschiedlichen Sukzessionsstadien von Abgrabungsgewässern mit besonderer Bedeutung für Wat- und Wasservögel. Ferner zur Bewahrung und Wiederherstellung eines gut ausgebildeten Biotopkomplexes mit hoher struktureller Vielfalt und wertvollen Grünlandflächen und zur Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und Rastgebiete für Wat-, Wasser- und Wiesenvögel, Höhlenbrüter, Amphibien, Mollusken, Libellen sowie für gefährdete Pflanzengesellschaften, RL Tierarten-Brutvögel / RL Tierarten-Gastvögel, RL Tierarten-Säugetiere und RL Tierarten-Libellen. Das Verbot der Jagd auf Wasserwild in der Zeit vom 1.11. bis 15.01 jedes Jahres mehr als einmal wöchentlich auszuüben dient dem Schutz vor Beunruhigung der in den Vogel- und Naturschutzgebieten überwinternden Vögel. Diese Flächen dienen im besonderen Maße als Nahrungs- und Rastgebiete.

Schutzziele und Maßnahmen sind:

- Realisierung des Konzeptes zur Lenkung von Erholung und Freizeit im Gebiet Reeser Meer des Naturschutzzentrums im Kreis Kleve e.V.
- Ausweisung und Absperrung einer ganzjährigen Ruhezone auf der östlichen Wasserfläche und den Uferzonen am Ostufer des Reeser Meeres sowie auf östlich an das Reeser Meer angrenzende Flächen
- Ausweisung und Sicherung von geschützten Uferbereichen
- Verzicht auf fischereiliche und wassersportliche Nutzung im Naturschutzgebiet
- Aufstellung eines Hegeplanes für die fischereiliche Nutzung des Reeser Meeres
- Naturnahe Gewässergestaltung
- Erhaltung der Landschaftsstrukturen
- Erhaltung von Althölzern
- Kopfbaumpflege
- Anpflanzung von Hecken
- Umwandlung in bodenständigen Gehölzbestand
- Beschränkung der Düngung
- Vermeidung von Entwässerung
- Beibehaltung der Grünlandnutzung
- extensive Grünlandbewirtschaftung, Beweidung

Die im Konzept zur Lenkung von Erholung und Freizeit im Gebiet Reeser Meer ausgewiesenen Pufferzonen entlang der „Haffenschen Landwehr“ und die ganzjährigen Ruhezonen zuzüglich der umgebenden Grünlandbereiche und das „Sonsfeldsche Bruch“ werden zur Erhaltung, Entwicklung, Herstellung bzw. Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Biotopen wildlebender Tier- und Pflanzenarten als Naturschutzgebiet ausgewiesen.

Der mit Planfeststellungsbeschluss genehmigte Durchstich auf einer Länge von 300 m hat keine Auswirkungen auf die Schutzziele.

3.1.9 N 09: Naturschutzgebiet „Bellinghover Meer“

Schutzgegenstand

In der Karte B - Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft – wird das „Bellinghover Meer“ als Naturschutzgebiet dargestellt. Das zu schützende Biotop ist im Biotopkatasterblatt unter der Objektnummer 4204-037 näher beschrieben.

Das Bellinghover Meer ist eine relativ schmale, an der Rheinniederterrassenkante gelegene Altarm - Rheinrinne, die die Lange Renne mit dem Hagener Meer verbindet und Fließcharakter hat. Stellenweise sind die Ufer mit Faschinen befestigt. Im südlichen Teil ist das lang gestreckte Gewässer höchstens 5 m breit und sehr flach. Es durchquert einen auewaldartigen, aber trockenen Laubmischwald, dessen Krautschicht vornehmlich von der Brombeere gebildet wird. Das Gewässer wird hier stark beschattet und weist nur spärliche Vegetation auf. Allerdings kommt hier ein größerer Bestand des Winterschachtelhalms vor. Im nördlichen Teil grenzt Grünland auf beiden Uferseiten an das Gewässer. Das Gewässer ist hier von einem Saum aus Erlen und zum Teil durchgewachsenen Kopfweiden begleitet. Hier finden sich auch Schwimmblatt- und Röhrrietzonen. Im Nordosten liegt ein großer Campingplatz, von dem erhebliche Störungen ausgehen. Im nördlichen Teil befinden sich auch mehrere Viehtränken mit Tritt- und Erosionsschäden.

Für das Bellinghover Meer besteht die Gefahr der Versandung, da über die höher gelegene Lange Renne von der Strömung Feinsande angelagert werden, die sich bei länger anhaltenden Trockenperioden nachteilig auswirken kann.

An der südwestlichen Spitze des Waldbestandes steht eine schmalblättrige Weide, die einen Umfang von 5,40 m aufweist. Im Gebiet kommt das Paragraph 62-Biotoptyp „naturnahes Stillgewässer“ vor. Das Gebiet gehört teilweise zum Feuchtgebiet internationaler Bedeutung.

Schutzzweck

Die Schutzausweisung dient zum Schutz und Erhalt wertvoller Altarmrinnen mit Schwimmblattgesellschaften, zum Schutz und Erhalt wertvoller Altarmrinnen als geowissenschaftliches Objekt, zur Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wertvoller Lebensräume für Amphibien, RL Pflanzenarten, gefährdete Pflanzengesellschaften und RL Tierarten und zur Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume für Wasservögel, RL Tierarten-Libellen und RL Tierarten-Gastvögel

Schutzziele und Maßnahmen sind:

- die Erhaltung wertvoller Altarmrinnen mit Schwimmblattgesellschaften,
- der Erhalt des Rheinaltwassers als geowissenschaftlich, landeskundlich, kulturhistorisch und ökologisch besonders schutzwürdiger Biotopkomplex,
- die Umwandlung in bodenständigen Gehölzbestand und
- die Erhaltung von Althölzern

3.1.10N 10: Naturschutzgebiet „Lange Renne“

Schutzgegenstand

In der Karte B - Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft – wird die „Lange Renne“ als Naturschutzgebiet dargestellt. Das zu schützende Biotop ist im Biotopkatasterblatt unter der Objektnummer 4204-038 näher beschrieben.

Die „Lange Renne“ ein geowissenschaftlich, landeskundlich, kulturhistorisch und ökologisch besonders schutzwürdiges Rhein-Altwasser, ist ein insgesamt mehr als 1,5 km langes, maximal 150 m breites, der Kante der Rheinniederterrasse vorgelagertes Rheinaltwasser welches infolge einer Überflutung entstanden ist. Der Langen Renne fließt von Süden Wasser aus der Bislicher Ley zu, im Norden führt ein Graben Wasser Richtung Bellinghover Meer ab. Die steilen Uferböschungen und eine vielfach erhebliche Wassertiefe im Uferbereich verhindern die Ausbildung breiter Verlandungszonen.

Hier könnte durch eine flachere Uferneugestaltung, speziell des Westufers, der ökologische Wert des Gewässers durch breitere Röhrrietzonen wesentlich erhöht werden. Schmale Röhrrietzonen, hauptsächlich mit Schilf, säumen Teile des Westufers, zum Teil reicht das Ufergehölz bis an das Wasser. Im Süden besteht eine kleine Verlandungszone mit Flutschwadenröhricht und Rohrkolben (Gesetzlich geschütztes Biotop).

Am Ostufer grenzt der Birken-Eichenwald direkt an das Wasser.

Der außerhalb des Schutzgebietes liegende nördliche Teil der Langen Renne wird von Campingplätzen umgeben. Der Erholungsdruck ist hier so hoch, dass die Uferbereiche z.B. durch Bootsanleger stark verändert wurden und die Vegetation größtenteils stark gestört ist. Da hier jedoch die besten Röhrrietzonen ausgebildet sind, sollten zumindest kleinere Bereiche durch Absperrungen geschützt werden. Im Süden des Entwicklungsraumes schließt sich ein Abschnitt der Bislicher Ley mit Fett- und Feuchtgrünland, Ufergehölz und Röhrrietz an.

Im Gebiet kommt das Paragraph 62-Biototyp „naturnahes Stillgewässer“ vor. Das Naturschutzgebiet ist Teil des Biotopverbundes zwischen den Vogelschutzgebieten im Deichvorland und am Hagener Meer und stellt ein wertvolles Vernetzungsbiotop zwischen dem Grünland der Bislicher Ley, den Altwässern Kirchenrenn und Lange Renne und dem Bislicher Meer auf Kreis Weseler Gebiet dar.

Schutzzweck

Die Schutzausweisung dient zum Schutz und Erhalt wertvoller Gewässer mit Schwimmblattgesellschaften, zum Schutz und Erhalt wertvoller Altarmrinnen als geowissenschaftliches Objekt, zur Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wertvoller Lebensräume für Amphibien, Libellen, RL Pflanzenarten und RL Tierarten und zur Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume für Wasservögel, gefährdete Pflanzengesellschaften und RL-Tierarten-Gastvögel

Schutzziele und Maßnahmen sind:

- die Erhaltung wertvoller Altarmrinnen mit Schwimmblattgesellschaften,
- der Erhalt des Rheinaltwassers als geowissenschaftlich, landeskundlich, kulturhistorisch und ökologisch besonders schutzwürdiger Biotopkomplex,
- die Schaffung einer Biotopvernetzung mit dem Bellinghover Meer,
- die Umwandlung in bodenständigen Gehölzbestand,
- die Erhaltung von Althölzern,
- eine Beschränkung der Freizeitaktivitäten auf den Nordteil,
- die Vermeidung weiteren Verbaus der Ufer im Nordteil,
- die Absicherung von Wasserflächen und Uferbereichen mit Röhrichtzonen gegen Erholungsnutzung,
- die Uferabspernungen gegen zu intensiver Beweidung,
- die Optimierung des Altwassers durch Anlage von Flachwasserzonen und
- die Schaffung von Brutbiotopen durch Einschränkung der Erholungsnutzung.

3.2 Landschaftsschutzgebiete nach § 21 LG

Im Gebiet des Landschaftsplanes Rees werden Landschaftsschutzgebiete festgesetzt, soweit dies

- zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter
- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes oder
- wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung

erforderlich ist.

Der Schutz bezieht sich auf die Sicherung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft. Die Schutzausweisungen sind gemäß § 21 a, b und c LG geboten und sind nach Maßgabe der Entwicklungsziele für die Landschaft und insbesondere auf der Grundlage der biologisch-ökologischen Bewertung getroffen worden.

In den Darstellungen und Festsetzungen zum Landschaftsplan sind die Landschaftsschutzgebiete detailliert beschrieben.

Die Lage ist in der Karte B - Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft – dargestellt. Gemäß § 34 Abs. 2 LG sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen im Landschaftsplan in den Landschaftsschutzgebieten alle Handlungen verboten, die zu nachhaltigen Schädigungen des Naturhaushaltes oder zur Verunstaltung des Landschaftsbildes führen können.

Allgemeine Festsetzungen

Die allgemeinen Festsetzungen mit den einzelnen Ge- und Verboten, sowie Unberührtheitsklauseln, Befreiungen, Ausnahmen, Gefahrenabwehr und Ordnungswidrigkeiten sind in den Darstellungen und Festsetzungen zum Landschaftsplan detailliert beschrieben und gelten für alle Landschaftsschutzgebiete.

Landschaftsschutzgebiete mit besonderen Festsetzungen:

Zur Erhaltung, Sicherung und Anreicherung dieser Landschaftsschutzgebiete sind über die allgemeinen Festsetzungen hinaus, besondere Festsetzungen z.B. für die Anlage von Laichtümpeln, Einzäunungen von Gewässern, Verbote von Entwässerungsmaßnahmen und Umwandlung von Grünlandbereichen, Einschränkungen bei der Ausübung des Angelsports und Gebote zur besonderen Nutzung und Pflege notwendig.

Diese besonderen Festsetzungen sind, zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen, in den Darstellungen und Festsetzungen zum Landschaftsplan unter den einzelnen Landschaftsschutzgebieten detailliert beschrieben.

3.2.1 L 01: Landschaftsschutzgebiet im Bereich der Isselburg –Werther Bruchniederung, der Millinger Ebene und der Wittenhorster Sandplatten

Schutzgegenstand:

Die Bereiche der Isselburger-Werther Bruchniederung, der Millinger Ebene und der Wittenhorster Sandplatten.

Die Schutzausweisung ist gemäß § 21 a, b und c LG geboten.

Schutzzweck:

Die Schutzausweisungen dienen der Sicherung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft und dem Erhalt der vorkommenden sehr schutzwürdigen Archivböden (Braune Plaggenesche. Die Bereiche der Isselburger-Werther Bruchniederung, der Millinger Ebene und der Wittenhorster Sandplatten stellen einen ökologisch wertvollen und prägenden Landschaftsteil dar und sollen zur Bewahrung von Lebensstätten seltener und bedrohter Tier- und Pflanzenarten erhalten werden.

Maßnahmen sind der Erhalt der Binnendünen mit naturnahem, bodenständig bestocktem Laubwald mit Niederwaldresten und die Vermehrung der Heideflächen und Straußgrasrasen durch Einschlag und Offenhalten von Kiefern-, Lärchen- und Fichtenforsten.

3.2.2 L 02: Landschaftsschutzgebiet im Bereich der Rees -Bislicher Rheinniederung einschließlich der Reeser Rheinaue

Schutzgegenstand:

Die Bereiche der Rees-Bislicher Rheinniederung und der Rheinarme.

Die Schutzausweisung ist gemäß § 21 a, b und c LG geboten.

Schutzzweck:

Die Schutzausweisungen dienen der Sicherung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft. Die Bereiche der Rees-Bislicher Rheinniederung und der Rheinarme stellen einen ökologisch wertvollen und prägenden Landschaftsteil dar und sollen zur Bewahrung von Lebensstätten seltener und bedrohter Tier- und Pflanzenarten erhalten werden.

3.2.3 L 03: Landschaftsschutzgebiet im Vogelschutzgebiet Im Bereich der Rees -Bislicher Rheinniederung einschließlich der Reeser Rheinaue

Schutzgegenstand:

Die Bereiche des Vogelschutzgebietes der Rees-Bislicher Rheinniederung und der Rheinarme. Die Rheinuferbereiche des Landschaftsschutzgebietes sind Teilbereiche des FFH-Gebietes „Rheinflussschutz zonen von Emmerich bis Bad Honnef“ DE 4405-301.

Die Schutzausweisung ist gemäß § 21 a, b und c LG geboten.

Schutzzweck:

Die Schutzausweisungen dienen der Sicherung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft. Die Bereiche der Rees-Bislicher Rheinniederung und der Rheinarme stellen einen ökologisch wertvollen und prägenden Landschaftsteil dar und sollen zur Bewahrung von Lebensstätten seltener und bedrohter Tier- und Pflanzenarten erhalten werden.

3.2.4 L 04: Landschaftsschutzgebiet Groinsche Weiden / Lohbrink

Schutzgegenstand:

Grünlandniederung Groinsche Weiden / Lohbrink

Schutzzweck:

Die Schutzausweisung dient der Erhaltung und Entwicklung der hervorragenden feuchten Grünlandniederung innerhalb der Rheinaue, insbesondere wegen seiner vegetationskundlichen Bedeutung und seiner für den Niederrhein typischen landschaftlichen Ausprägung. Hierzu soll die Hurler Landwehr in Ihrem ursprünglichen Verlauf als naturnahes mäandrierendes Fließgewässers mit Gewässerbett und Überflutungsauwe wieder hergestellt werden. Die Überflutungsauwe der Hurler Landwehr soll von extensiv genutztem Feuchtgrünland, Kleingehölzen, Hecken und Kopfbaumreihen geprägt sein und auch einzelne Laichtümpel aufweisen.

3.2.5 L 05: Landschaftsschutzgebiet Niederungszüge Halderner Bach und Wolfstrang

Schutzgegenstand:

Zumeist grünlandgenutzte, den alten Stromrinnen folgende Niederungszüge entlang Halderner Bach und Wolfstrang. Die umgebenden Niederungen werden meist als Intensivweide genutzt und sind durch Hecken, Baum- und Kopfbaumreihen gut strukturiert.

Schutzzweck:

Die Schutzausweisungen dienen dem Erhalt der strukturell vielfältigen Niederungszüge, dem Erhalt der historischen Nutzungsformen mit Obstwiesen, Kopfbäumen und extensiver Beweidung, sowie der Erhaltung der überwiegend grünlandwirtschaftlich genutzten Niederung zwischen der zusammenhängenden Rheinniederterrasse nordöstlich Halderns und einer kleinflächigen Niederterrasseninsel bei Heeren-Herken wegen ihrer vegetationskundlichen, ornithologisch und landschaftsästhetisch wertvollen Bedeutung. Vorhandene Uferbefestigungen sollen rückgebaut und Überflutungsbereiche mit Feuchtgrünlandnutzung wieder hergestellt werden. Bäume, Kleingehölze und Hecken zur Biotopvernetzung angepflanzt und hofnahe Streuobstwiesen angelegt und gepflegt werden.

3.2.6 L 06: Landschaftsschutzgebiet Alter Hafen

Schutzgegenstand:

Extensiv genutzter Grünlandbereich in der periodisch überfluteten Rheinaue

Schutzzweck:

Die Schutzausweisung dient der Erhaltung des extensiv genutzten Grünlandbereiches in der periodisch überfluteten Rheinaue wegen seiner vegetationskundlichen, zoologischen und ornithologischen Bedeutung. Hierzu sollen die Grünlandflächen naturschutzorientiert bewirtschaftet und die Ufervegetation durch Einzäunungen geschützt werden.

3.2.7 L 07: Landschaftsschutzgebiet Woy-Bergswick

Begründung

Vernetzung der Biotopverbunde Altrheinarme östlich von Rees Biotopverbund VB-D-4204-013 und Feuchtes Grünland am Reeser Altrhein, Biotopverbund VB-D-4204-008 als Landschaftsschutzgebiet.

Die vorhandenen stadtnahen Flächen am östlichen Ortsrand von Rees werden zur Zeit als Wohnbau-, Gemeinbedarfs- und Gewerbeflächen, Sport- und Spielanlagen, Lagerplatz, Festplatz und Hundedressurplatz genutzt.

Durch Ausweisung des gesetzlich geschützten Biotops „Woy“ einschließlich der umgebenen Flächen (Ronde Wiese) und Grünland zwischen Woy und Rauhe Straße als Landschaftsschutzgebiet, soll dieser Landschaftsraum gemäß § 34 Abs. 2 LG gegen alle Handlungen die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen geschützt werden.

Schutzzweck:

Erhalt und Entwicklung des Biotops „Woy“ sowie Entwicklung von struktureichem extensiv genutzten Grünlandflächen als Pufferzone zur Vermeidung von Eutrophierung. Als Maßnahmen dienen die landschaftliche Einbindung des Gewerbegebietes nördlich der Bergswicker Straße durch Anlage einer fünfjährigen Anpflanzung mit heimischen und standortgerechten Gehölzen südlich entlang der Bergswicker Straße, die Anpflanzung von Bäumen, Kleingehölzen und Hecken zur Biotopvernetzung und die Umwandlung von Ackerland bzw. intensiv genutztes Grünland in extensiv genutztes Feuchtgrünland.

3.2.8 L 08: Landschaftsschutzgebiet im westlichen Teil der Norderweiterung Reeser Meer

Begründung

Im Regionalplan (GEP99) ist der Bereich Reeser Meer als Erholungs- und Freizeitschwerpunkt ausgewiesen. Neben dem bereits rechtskräftigen Bebauungsplan R 22, Ferienpark Reeser Meer, ist im Flächennutzungsplan der Stadt Rees nördlich des Ferienparks eine weitere Fläche als Sondergebiet für ein Ferienhausgebiet ausgewiesen

Durch die genehmigte Abgrabung „Reeser Meer Norderweiterung“ entsteht eine zusätzliche Wasseroberfläche für Freizeit und Erholung.

Schutzzweck:

Die Abgrabung grenzt im Norden und Westen unmittelbar an das Naturschutzgebiet N 07 „Aspeler Meer – Schmales Meer“. Durch geschützte Uferbereiche, einer ganz-jährigen Ruhezone und weiteren

Maßnahmen zur Lenkung von Erholung und Freizeit soll das angrenzende Naturschutzgebiet vor negativen Beeinträchtigungen geschützt werden.

Schutzziele und Maßnahmen auf der Grundlage des Schutzzweckes sind:

- Ausweisung und Absperrung einer ganzjährigen Ruhezone auf an das Naturschutzgebiet angrenzende Wasserflächen und Uferzonen
- Ausweisung und Sicherung von geschützten Uferbereichen
- Untersagung der wassersportlichen Nutzung
- Beschränkung der fischereilichen Nutzung nur auf das Angeln vom Boot aus
- Naturnahe Gewässergestaltung
- Erhaltung der Landschaftsstrukturen

Zusätzlich soll ein Konzept zur Besucherlenkung erstellt werden, in welchem naturverträgliche Erholungsmöglichkeiten untersucht und Informationsebenen überlegt werden, wie z. B. anhand von Hinweistafeln zum Wegenetz, zur Landschaft und zu ökologischen Themen, Radfahrer und Wanderer für die Belange der Natur sensibilisiert werden können um sie aus den geschützten Bereichen fernzuhalten.

3.2.9 L 09: Landschaftsschutzgebiet „Aspel“

Begründung

Vernetzung der Biotopverbunde Altrheinarme östlich von Rees Biotopverbund VB-D-4204-013 und Sonsfeldsches Bruch, Biotopverbund VB-D-4204-017 als Landschaftsschutzgebiet.

Durch die genehmigte Abgrabung „Reeser Meer Norderweiterung“ und das geplante Sondergebiet für Freizeit und Erholung entfallen Teilgebiete des Biotopverbundes 4204-013. Durch Ausweisung eines LSG für die Restfläche des Biotopverbundes inkl. der im FNP ausgewiesenen Ausgleichsflächen und des östlich anschließenden Grünlandbereiches kann eine Vernetzung nördlich der Abgrabungsgewässer und des Sondergebiets mit dem Biotopverbund Sonsfeldsches Bruch geschaffen werden.

Schutzzweck:

Die Schutzausweisung dient der Erhaltung einer strukturreichen Feuchtgrünlandfläche durch Anlegen von Kleingehölzen und Extensivierung der Beweidung, sowie der Entwicklung und Sicherstellung einer Biotopvernetzung zwischen Haus Aspel und dem Biotopverbund Sonsfeldsches Bruch zwischen den Sportanlagen südlich Haldern und dem im FNP ausgewiesenen Sondergebiet für Ferienhäuser.

3.2.10 L 10: Landschaftsschutzgebiet Kolklandschaft Overkamp-Ree

Schutzgegenstand:

Landschaftlich hervorragende, naturnahe Kolklandschaft bei Overkamp-Ree.

Schutzzweck:

Die Schutzausweisung dient der Erhaltung der landschaftlich hervorragenden, naturnahen Kolklandschaft bei Overkamp-Ree, in deren Kernbereich gesetzlich geschützte Paragraph 62-Biotoptypen - naturnahe Stillgewässer sowie Magerwiesen und – weiden festgesetzt sind, insbesondere wegen ihrer vegetationskundlichen, limnologisch, ornithologisch und landschaftsästhetischen Bedeutung.

Dieser Bereich übernimmt eine wichtige Pufferfunktion für die gesetzlich geschützten Biotope und Naturdenkmale im Kernbereich.

Die Grünlandflächen sollen naturschutzorientiert bewirtschaftet, die Ufervegetation durch Einzäunungen geschützt und das Angeln in dargestellten Bereichen untersagt werden.

3.2.11 L 11: Landschaftsschutzgebiet Kirchenrenn

Schutzgegenstand:

Landschaftlich bedeutsames Gewässer innerhalb der Rheinaue

Schutzzweck:

Die Schutzausweisung dient der Erhaltung des landschaftlich bedeutsamen Gewässers innerhalb der Rheinaue, teils in unmittelbarem Siedlungsbereich von Mehr gelegen, insbesondere wegen ihrer landschaftlichen und geomorphologischen Bedeutung. Die Grünlandflächen sollen naturschutzorientiert bewirtschaftet und die Ufervegetation durch Einzäunungen geschützt werden.

3.3 Naturdenkmale gemäß § 22 LG

Allgemeine Festsetzungen für alle Naturdenkmale

Gemäß § 34 Abs. 3 LG sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen im Landschaftsplan die Beseitigung eines Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung eines Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung führen können, verboten.

Die allgemeinen und besonderen Festsetzungen mit den einzelnen Ge- und Verboten, sowie Unberührtheitsklauseln, Befreiungen, Ausnahmen, Gefahrenabwehr und Ordnungswidrigkeiten sind in den Darstellungen und Festsetzungen zum Landschaftsplan detailliert beschrieben.

Festgesetzte Naturdenkmale

Schutzgegenstand:

Als Naturdenkmale werden Einzelschöpfungen der Natur festgesetzt.

In den Darstellungen und Festsetzungen zum Landschaftsplan sind die 22 festgesetzten Naturdenkmale detailliert beschrieben.

Die Lage ist in der Karte B - Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft – dargestellt.

Schutzzweck:

Die Schutzausweisung dient der Erhaltung von Einzelschöpfungen hervorragender Eigenart und Schönheit (Einzelbäume, Baumgruppen und Alleen).

Es werden folgende Naturdenkmale festgesetzt:

- ND 1** Naturdenkmal Stieleiche - bei Hövershof „schwarze Furth“ Heeren-Herken
- ND 2** Naturdenkmal - Eichenallee nördlich Haldern
- ND 3** Naturdenkmal - 8 Linden bei Kathersfeld, Halderner Straße
- ND 4** Naturdenkmal - Eiche bei Köppenhof in Herken
- ND 5** Naturdenkmal - 3 Linden bei Fasekamp, Halderner Straße
- ND 6** Naturdenkmal - Lindenallee östlich Rees
- ND 7** Naturdenkmal - 33 Linden in Rees an den Wallanlagen „Alter Hafen“
- ND 8** Naturdenkmal - Eichenallee östlich Blaues Haus, Haldern
- ND 9** Naturdenkmal - 1 Linde bei Haltermannshof
- ND 10** Naturdenkmal - Kastanienallee nördlicher Ortsrand von Haffen
- ND 11** Naturdenkmal - Eiche bei Stoppendahl (Haffen)
- ND 12** Naturdenkmal - 3 Linden bei Stoppendahl
- ND 13** Naturdenkmal - 7 Linden bei Hagenshof (Lohrwardt)
- ND 14** Naturdenkmal - Eiche bei Mommenkat
- ND 15** Naturdenkmal - Eiche bei Hoppmannshof (südlich Mehr)
- ND 16** Naturdenkmal - Eichenallee bei „Kleiner Grindhof“(südlich Mehr)
- ND 17** Naturdenkmal - Lindenallee südlich Blaues Haus (Haldern)
- ND 18** Naturdenkmal - Lindenallee Straße Alt Sonsfeld (Haldern)
- ND 19** Naturdenkmal - 20 Eiben bei Blaues Haus, (Haldern)
- ND 20** Naturdenkmal - Lindenallee bei Blaues Haus, (Haldern)
- ND 21** Naturdenkmal - 8 Esskastanien bei Haus Sonsfeld
- ND 22** Naturdenkmal - 8 Kolke Overkamp-Ree

3.4 Geschützte Landschaftsbestandteile nach § 23 LG

Die geschützten Landschaftsbestandteile befinden sich alle in Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebieten und sind somit nach § 34 Abs. 1 und 2 LG gegen alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteiles führen können, geschützt.

3.4.1 Allgemeine Festsetzungen für alle geschützten Landschaftsbestandteile

Als geschützte Landschaftsbestandteile werden Teile von Natur und Landschaft festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz

- a) zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
- b) zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes oder
- c) zur Abwehr schädlicher Einwirkungen

erforderlich ist. Der Schutz kann sich in bestimmten Gebieten auf den gesamten Bestand an einseitigen Baumreihen, Bäumen, Hecken oder anderen Landschaftsbestandteilen erstrecken.

Gemäß § 34 Abs. 4 LG sind die Beseitigung eines geschützten Landschaftsbestandteiles sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteiles führen können, verboten.

3.4.2 Besondere Festsetzungen für einzelne geschützte Landschaftsbestandteile

3.4.2.1 Der gesamte Bestand an Hecken im Plangebiet

3.4.2.2 Der gesamte Bestand an Kopfbäumen im Plangebiet

3.5 Schutz der Alleen (§ 47a LG)

Alleen an öffentlichen oder privaten Verkehrsflächen und Wirtschaftswegen sind gesetzlich geschützt. Die Beseitigung von Alleen sowie alle Maßnahmen, die zu deren Zerstörung, Beschädigung oder nachteiligen Veränderung führen können, sind verboten. Pflegemaßnahmen und die bestimmungsgemäße Nutzung werden hierdurch nicht berührt. Darüber hinausgehende Maßnahmen, die aus zwingenden Gründen der Verkehrssicherheit erforderlich sind und für die keine anderen Maßnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit durchgeführt werden können, sind der Unteren Landschaftsbehörde anzuzeigen. Ersatzpflanzungen sind in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde durchzuführen.

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) führt ein landesweites Kataster der gesetzlich geschützten Alleen.

3.6 Schutz bestimmter Biotope nach §62 LG (nachrichtliche Wiedergabe)

Maßnahmen und Handlungen, die zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung oder zu einer Zerstörung der in § 62 Absatz 1 Nr. 1 bis 4 LG aufgeführten Biotope führen können, sind verboten.

Im Landschaftsplan Rees werden gemäß § 62 Abs. 3 Satz 5 LG folgende Biotope nachrichtlich dargestellt:

Nr.	Kennung	Bezeichnung
GB 01	4204-001	Nass- und Feuchtgrünland
GB 02	4204-002	Stillgewässer
GB 03	4204-003	Auen-Wälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxus excelsior</i>
GB 04	4204-005	Flüsse mit Schlammbänken
GB 05	4204-407	Stillgewässer
GB 06	4204-408	Stillgewässer
GB 07	4204-409	Stillgewässer
GB 08	4204-410	Stillgewässer
GB 09	4204-411	Stillgewässer
GB 10	4204-412	Stillgewässer
GB 11	4204-413	Stillgewässer
GB 12	4204-414	Stillgewässer
GB 13	4204-415	Stillgewässer
GB 14	4204-416	Stillgewässer
GB 15	4204-417	Magerwiesen und -weiden
GB 16	4204-0201	Auen-Wälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxus excelsior</i>
GB 17	4204-403	Nass- und Feuchtgrünland
GB 18	4204-404	Stillgewässer
GB 19	4204-405	Stillgewässer
GB 20	4204-201	Stillgewässer/Sümpfe und Riede/ Röhrichte
GB 21	4205-601	Bruch- und Sumpfwälder
GB 22	4104-601	Stillgewässer

4 Zweckbestimmungen für Brachflächen nach § 24 LG

Im Plangebiet des Landschaftsplanes Rees werden keine Festsetzungen für Brachflächen getroffen, da es sich ausschließlich um die Verlandungszonen von Gewässern mit emenser, krautiger Vegetation (Röhrichte oder Riedflächen) handelt und die Pflege dieser Flächen in den Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen nach § 26 LG festgesetzt sind.

5 Forstliche Festsetzungen in Naturschutzgebieten (§ 25 LG)

Im Plangebiet des Landschaftsplanes Rees werden keine besonderen forstlichen Festsetzungen in Naturschutzgebieten getroffen. Die für die Entwicklungsziele der Landschaft notwendigen Maßnahmen, auch der forstlichen Nutzung, sind in den Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen nach § 26 LG festgesetzt.

6 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LG)

Allgemeine Hinweise

Nach § 26 (3) LG können Festsetzungen nach Absatz 2 einem im Landschaftsplan abgegrenzten Landschaftsraum zugeordnet werden, ohne dass die Festsetzungen an eine bestimmte Grundstücksgrenze gebunden werden.

Zur Verwirklichung der geplanten Entwicklungsziele für die Landschaft und der Schutzzwecke von besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft ist die Durchführung von Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen erforderlich.

Im Regelfall werden die Festsetzungen einem im Landschaftsplan abgegrenzten Landschaftsraum (Maßnahmenraum) zugeordnet. Die konkreten Maßnahmenflächen werden einvernehmlich mit den Grundeigentümern im Zuge der Realisierung des Landschaftsplanes vertraglich vereinbart. Die Vereinbarungen werden u.a. auf der Grundlage der Förderprogramme des Vertragsnaturschutzes getroffen.

Eine grundstücksbezogene Festsetzung erfolgt in den Fällen, in denen ortsgebundene Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich sind. Dies gilt insbesondere für Pflegemaßnahmen und Maßnahmen an Gewässerrändern.

Bei der Gehölzartenauswahl für alle Anpflanzungen sind generell die natürlichen Standortbedingungen bzw. die anthropogen geschaffenen Standortvoraussetzungen in ausreichendem Maße zu berücksichtigen. Dabei soll die Auswahl der anzupflanzenden Gehölze in Orientierung an den vorhandenen Bestand entsprechend der zusammengestellten „Liste der standortgerechten heimischen Gehölze“ in Abhängigkeit vom jeweiligen Zweck bzw. den angestrebten Funktionen der Anpflanzungen erfolgen.

Verwendung findet Baumschulware nach der Gütebestimmung der BDB.

Entscheidende Bedeutung muss der Pflege der Pflanzung in den ersten drei Vegetationsperioden zuerkannt werden.

Die Untere Landschaftsbehörde hat dafür Sorge zu tragen, dass nicht angewachsene Gehölze entsprechend ersetzt werden.

Bei nachteiligen Veränderungen ist sofort die Untere Landschaftsbehörde zu unterrichten.

Über die vorgeschlagenen Anpflanzungen hinausgehende grundsätzlich erwünschte freiwillige Leistungen sind in Art und Umfang mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen.

Im Bereich vorhandener oder geplanter Leitungen ist mit dem Versorgungsunternehmer bei Neuanpflanzungen Kontakt aufzunehmen.

Für landschaftspflegerische Maßnahmen geeignete Gehölze

Acer campestre -Feldahorn	Quercus petraea – Traubeneiche
Acer pseudoplatanus – Bergahorn	Quercus robur – Stieleiche
Alnus glutinosa – Roterle	Rhamnus frangula – Faulbaum
Betula pendula – Birke	Rosa canina – Hundsrose
Betula pubescens – Moosbirke	Salix alba – Silberweide
Carpinus betulus – Hainbuche	Salix aurita – Ohrchenweide
Corpus sanguinea – Hartriegel	Salix caprea – Salweide
Corylus avellana – Hasel	Salix cinerea – Grauweide
Crataegus monogyna – Weißdorn	Salix fragilis – Bruchweide
Euonymus europea – Pfaffenhütchen	Salix purpurea – Purpurweide
Fagus sylvatica – Buche	Salix triandra – Mandelweide
Fraxinus excelsior – Esche	Salix viminalis – Korbweide
Populus nigra – Schwarzpappel	Sambucus nigra – Schwarzer Holunder
Populus tremula – Zitterpappel	Sorbus aucuparia – Eberesche
Prunus avium – Vogelkirsche	Tilia cordata – Winterlinde
Prunus padus – Traubenkirsche	Viburnum opulus – gem. Schneeball
Prunus spinosa – Schlehe	

Die Maßnahmenräume werden mit dem Buchstaben **M** und einer fortlaufenden Ziffer gekennzeichnet. Die Abgrenzung der Maßnahmenräume ist der Karte C: Entwicklungs-, Pflege und Erschließungsmaßnahmen

zu entnehmen. Für bestimmte Bereiche werden durch den Landschaftsplan keine Maßnahmenräume festgesetzt. Hierbei handelt es sich i.d.R. um Bereiche mit konkreten städtebaulichen Entwicklungsabsichten sowie um Nutzungen, die zurzeit keine oder keine konkret festzulegenden Maßnahmen zulassen.

6.1 Maßnahmen

6.1.1 Anlage und Wiederherstellung von Kleingewässern

6.1.2 Entwicklung und Pflege von Wildkrautsäumen, Feldrainen und Uferstreifen

6.1.3 Schaffung bzw. Wiederherstellung naturnaher Grünlandflächen

6.1.4 Anpflanzungen von Baumreihen und Alleen

6.1.5 Anpflanzung von Feldhecken

6.1.6 Anlage von Schutzpflanzungen

6.1.7 Anpflanzung von Ufergehölzen

6.1.8 Anlage von Obstweiden / -wiesen

6.1.9 Anlage von Feldgehölzen

6.1.10 Pflege von Biotopen

6.2 Maßnahmenräume

6.2.1 M 1: Maßnahmen im Entwicklungsziel 1.1 - Erhaltung -

Für die überwiegend land- und teilweise forstwirtschaftlich genutzten Flächen des Plangebietes - mit Ausnahme der FFH und Vogelschutzgebiete, der schützenswerten Biotope und der Flächen für den Aufbau des Biotopverbunds - ist das Entwicklungsziel „Erhaltung“ dargestellt.

Im Entwicklungsziel 1.1 liegt das Schwergewicht der Landschaftsentwicklung auf der Erhaltung der Grünlandstrukturen, der prägenden Landschaftsfaktoren und ökologisch bedeutsamen Flächen.

MAßNAHMEN

Erhaltung und Pflege vorhandener Bäume, Baumreihen, Alleen, Hecken, Feldgehölze Streuobstwiesen sowie Ufergehölze und sofern erforderlich die Ergänzung mit Arten der potentiellen natürlichen Vegetation.

6.2.1.1 M 1.1: Maßnahmenraum: Südlich der Bergswicker Straße bis zum Deich

6.2.1.2 M 1.2: Maßnahmenraum: Klosterkamp zwischen Rauhe Straße und Schmales Meer

6.2.1.3 M 1.3: Maßnahmenraum: Haus Groin und Groiner Allee

6.2.1.4 M 1.4: Maßnahmenraum: Streuobstwiesen östlich Stukenbergs Heide

6.2.2 M 2: Maßnahmenraum FFH und Vogelschutzgebiete

Entwicklung als international bedeutsames Feuchtgebiet

Entwicklung der Landschaft im Hinblick auf ihre Funktion als Feuchtgebiet von internationaler Bedeutung bei gleichzeitigem Schutz und Pflege des vorhandenen natürlichen Potentials

Im Entwicklungsziel 1.2.1 liegt das Schwergewicht zum einen auf Schutz und Pflege der vorhandenen Grünstrukturen, der prägenden Landschaftsfaktoren und der ökologisch bedeutsamen Flächen, zum anderen auf die Entwicklung der Landschaft in ihren Nutzungsstrukturen und ihren natürlichen Strukturen hinsichtlich der Funktion als Feuchtgebiet internationaler Bedeutung. Dieses Entwicklungsziel wird für alle FFH und Vogelschutzgebiete dargestellt. Die FFH und Vogelschutzgebiete sind alle als Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen und entsprechend § 34 Abs. 1 oder Abs. 2 des LG gegen alle Handlungen die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen geschützt.

- 6.2.2.1 M 2.1: Maßnahmenraum Empeler Meer**
- 6.2.2.2 M 2.2: Maßnahmenraum Altrhein Reeser-Eyland**
- 6.2.2.3 M 2.3: Maßnahmenraum Reeser Rheinaue zwischen Rees und Lohrwardt**
- 6.2.2.4 M 2.4: Maßnahmenraum Hübsche Grändort**
- 6.2.2.5 M 2.5: Maßnahmenraum Abgrabungsseen Lohrwardt, Reckerfeld**
- 6.2.2.6 M 2.6: Maßnahmenraum Niederung der Bislicher Ley bei Lohrwardt**
- 6.2.2.7 M 2.7: Maßnahmenraum Sonsfeldsches Bruch, Hagener Meer und Düne**
- 6.2.3 M 3: Maßnahmen im Entwicklungsziel 1.2 - Erhaltung und Entwicklung-**
- 6.2.3.1 M 3.1: Maßnahmenraum Grünland entlang der Bislicher Ley bei Overkamp-Ree**
- 6.2.3.2 M 3.2: Maßnahmenraum Kirchrenn und Lange Renne bei Mehr**
- 6.2.3.3 M 3.3: Maßnahmenraum Freizeit und Erholung im Gebiet Reeser Meer**
- 6.2.3.4 M 3.4: Maßnahmenraum Altrheinarme und Grünland östlich von Rees**
- 6.2.3.5 M 3.5: Maßnahmenraum: Freizeit und Erholung in der Norderweiterung Reeser Meer**
- 6.2.3.6 M 3.6: Maßnahmenraum Grünlandniederung von Lohbrink bis Aspel**
- 6.2.3.7 M 3.7: Maßnahmenraum Niederungszüge Halderner Bach, Wittenhorster Graben und Wolfsstrang**
- 6.2.3.8 M 3.8: Maßnahmenraum: Waldbestände Christianabusch und Wittenhorster Heide**
- 6.2.3.9 M 3.9: Maßnahmenraum: Niederwald in der Kalfurter Heide**
- 6.2.4 M 4: Maßnahmen im Entwicklungsziel 2 Anreicherung**
 - Anreicherung einer im ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 LG)
 - Im Plangebiet des Landschaftsplanes handelt es sich allgemein um eine intakte, reich gegliederte und erhaltenswürdige Landschaft. Durch die in den letzten Jahrzehnten erfolgte Umstrukturierung landwirtschaftlicher Betriebe und der Bewirtschaftung großer Parzellen mit einhergehender Umwandlung von Grünland in Ackerland hat in Teilbereichen des Plangebietes eine Ausräumung des Gehölz- und Baumbestandes stattgefunden.
- 6.2.4.1 M 4.1: Maßnahmenraum Ackerflächen zwischen Aspel und Haldern**
- 6.2.4.2 M 4.2: Maßnahmenraum Ackerflächen zwischen Heeren und Herken**
- 6.2.4.3 M 4.3: Maßnahmenraum Ackerflächen östlich Haldern, Gemarkung Helderloh**

7 Vorrangflächen für Kompensationen

Nach § 32 LG können die Träger der Landschaftsplanung im Landschaftsplan geeignete Kompensationsflächen darstellen und die hierfür entsprechend geeigneten Kompensationsmaßnahmen beschreiben.

Die im Landschaftsplan entsprechend ausgewiesenen Räume, in denen Kompensationsflächen angereichert werden sollen, sind aufgrund ihrer besonders hohen Bedeutung für den Biotopverbund sowie den Arten- und Biotopschutz und einer hohen Empfindlichkeit gegenüber Beeinträchtigungen ausgewählt worden.

Sie sind als Vorrangbereiche zur Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen mit dem Ziel der Biotoppflege und Entwicklung von Lebensräumen seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten anzusehen und mit dementsprechend hoher Priorität als Suchräume bei der Auswahl geeigneter Kompensationsflächen zu beachten.

Entwicklungsmaßnahmen:

Als besonders zur Kompensation geeignete Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gelten schwerpunktmäßig folgende Maßnahmen:

1. Wiederherstellung durchgängiger Biotopverbunde
2. Anlage von Pufferzonen zur Sicherung von Biotopverbund und Schutzgebieten
3. Optimierung von Schutzgebieten als international bedeutsames Feuchtgebiet
4. Wiederherstellung und Entwicklung strukturreicher Niederungszüge der Altrheinarme, Bäche und Gräben

Folgende Vorranggebiete für Kompensationen sind in der Festsetzungskarte

C - Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen – gekennzeichnet:

7.1 K 1: Wiederherstellung durchgängiger Biotopverbunde

K 1.1: Anlage von Feuchtbiotopen und Fischaufstiegshilfen in der Rheinaue

In der Rheinaue sollen zusätzliche Feuchtbiotope angelegt und Fischaufstiegshilfen zur Vernetzung des Biotopverbunds geschaffen werden.

Die Austrocknung der Rheinaue durch die zunehmende Sohlenerosion des Rheins hat zu einem Rückgang von Feuchtbiotopen geführt. Durch die Anlage neuer Feuchtbiotope entstehen zusätzliche Lebensräume für Tiere und Pflanzen.

Die Feuchtbiotope sollen als flache Senken bzw. altarmähnliche Geländestrukturen, welche bei Hochwasser überflutet werden, angelegt werden. Sie sind in den in der Karte C dargestellten Maßnahmenräumen 2.3 Reeser Rheinaue zwischen Rees und Lohrwardt und 2.4 Hübsche Grändort geplant.

Fischaufstiegshilfen zur Vernetzung des Biotopverbunds sind ebenfalls in den Maßnahmenräumen 2.3 Reeser Rheinaue zwischen Rees und Lohrwardt, 2.4 Hübsche Grändort sowie in den Maßnahmenräumen 2.2 Altrhein Reeser-Eyland und 2.5 Abgrabungsseen Lohrwardt, Reckerfeld / Hübsche Grändort geplant.

Die Rheinaue ist ein geeigneter Raum für die Aufnahme von Kompensationsmaßnahmen, da die Realisierung der Feuchtbiotope und Fischaufstiegshilfen am ehesten über durchzuführende Kompensationsmaßnahmen möglich ist.

K 1.2: Vernetzung zwischen Sportanlagen und Sondergebiet Ferienhäuser südlich von Haldern

Vernetzung der Biotopverbunde Altrheinarme östlich von Rees Biotopverbund VB-D-4204-013 und Sönfeldsches Bruch, Biotopverbund VB-D-4204-017.

Als Kompensationsmaßnahmen eignen sich die unter Punkt 6 für die Maßnahmenräume 3.3 und 3.4 näher beschriebenen notwendigen Maßnahmen.

K 1.3: Halderner Bach im Ortskern von Haldern

Der durch den Ortskern Haldern fließende Halderner Bach ist Teil einer Altstromrinne, welche die Rheinaue mit der Isselniederung verbindet und zum Biotopverbund Stufe II „Niederungszüge Halderner Bach, Wittenhorster Graben und Wolfsstrang“ gehört.

Die notwendigen Maßnahmen sind unter Punkt 6 für den Maßnahmenraum 3.6 näher beschrieben.

K 1.4: Vernetzung Bellinghover Meer mit Lange Renne

Die Naturschutzgebiete „Bellinghover Meer“ und die „Lange Renne“ sind Teil des Biotopverbundes zwischen den Vogelschutzgebieten im Deichvorland und am Hagener Meer und stellen ein wertvolles Vernetzungsbiotop zwischen dem Grünland der Bislicher Ley, den Altwässern Kirchenrenn und Lange Renne und dem Bislicher Meer auf Kreis Weseler Gebiet dar.

Für das Bellinghover Meer besteht die Gefahr der Versandung, da über die höher gelegene Lange Renne von der Strömung Feinsande angelagert werden, die sich bei länger anhaltenden Trockenperioden nachteilig auswirken kann

Der „Langen Renne“ fließt von Süden Wasser aus der Bislicher Ley zu, im Norden führt ein Graben Wasser Richtung Bellinghover Meer ab.

Die Vernetzung des Bellinghover Meeres mit der Langen Renne ist durch das Sondergebiet Camping im Norden der Langen Renne nicht mehr durchgängig vorhanden. Eine Vernetzung zwischen Bellinghover Meer und Lange Renne ist nur über den bestehenden Campingplatz entlang des Zulaufgrabens zum Bellinghover Meer möglich.

Als Kompensationsmaßnahmen zur Schaffung eines durchgängigen Biotopverbunds eignen sich die unter Punkt 6 für den Maßnahmenraum 3.2 näher beschriebenen Maßnahmen.

K 1.5: Vernetzung Bislicher Ley im Bereich der geplanten Abgrabung Grindhof

Die geplante Abgrabung liegt im Entwicklungsziel 1.2.2 des Landschaftsplanes „Entwicklung einer strukturreichen, naturnahen Bachniederung“ im Grünland entlang der Bislicher Ley. Die Fläche ist Teil des Biotopverbundes zwischen den Vogelschutzgebieten im Deichvorland und am Hagener Meer.

Der Entwicklungsraum stellt ein wertvolles Vernetzungsbiotop zwischen der Rheinaue, dem Grünland am Reeser Altrhein, der Kolklandschaft bei Overkamp Ree, und dem Altwasser Kirchenrenn dar.

Während der Abbauphase und nach Beendigung der Abgrabung ist der Biotopverbund nicht mehr durchgängig vorhanden.

Als Kompensationsmaßnahmen zur Wiederherstellung eines durchgängigen Biotopverbundes eignen sich die unter Punkt 6 für den Maßnahmenraum 3.1 näher beschriebenen Maßnahmen.

7.2 K 2: Sicherung des Biotopverbund und der Schutzgebiete durch Anlage von Pufferzonen

K 2.1: Maßnahmenraum 1.1 südlich der Bergswicker Straße bis zum Deich

Durch die Gefahr von Düngereintrag und den daraus folgenden Eutrophierungen ist die Woy (gesetzlich geschütztes Biotop) gefährdet.

Die notwendigen Maßnahmen sind unter Punkt 6 für den Maßnahmenraum 1.1 näher beschrieben.

K 2.2: Maßnahmenraum 1.2 Klosterkamp zwischen Rauhe Straße und Schmales Meer

Die Anlage eines 10 m breiten Pufferstreifens und weitere notwendigen Maßnahmen sind unter Punkt 6 für den Maßnahmenraum 1.2 näher beschrieben.

7.3 K 3: Optimierung von FFH und Vogelschutzgebieten

K 3.1 Optimierung als international bedeutsames Feuchtgebiet

Entwicklung der Landschaft im Hinblick auf ihre Funktion als Feuchtgebiet von internationaler Bedeutung bei gleichzeitigem Schutz und Pflege des vorhandenen natürlichen Potentials

Die notwendigen Maßnahmen sind unter Punkt 6 für die Maßnahmenräume 2.1 bis 2.7 näher beschrieben.

Geeignete Maßnahmenräume für diese Kompensationsmaßnahmen sind:

Maßnahmenraum 2.1 Empeler Meer

Maßnahmenraum 2.2 Altrhein Reeser-Eyland

Maßnahmenraum 2.3 Reeser Rheinaue zwischen Rees und Lohrwardt

Maßnahmenraum 2.4 Hübsche Grändort

Maßnahmenraum 2.5 Abgrabungsseen Lohrwardt, Reckerfeld

Maßnahmenraum 2.6 Niederung der Bislicher Ley bei Lohrwardt

Maßnahmenraum 2.7 Sonsfeldsches Bruch, Hagener Meer und Düne

7.4 K 4: Kompensationsmaßnahmen in Niederungszüge der Altrheinarme, Bäche und Gräben

Das Schwergewicht des Entwicklungszieles dieser Maßnahmenräume liegt neben dem Schutz und der Pflege vorhandener Grünstrukturen, prägender Landschaftsfaktoren und ökologisch bedeutsamer Flächen in der Entwicklung der Landschaft in ihren Nutzungsstrukturen und natürlichen Strukturen hinsichtlich der Funktion als Biotopverbund in den Niederungszügen der Altrheinarme, Bäche und Gräben.

Die geeigneten Maßnahmen sind unter Punkt 6 für die Maßnahmenräume 3.1 bis 3.4 näher beschrieben.

Geeignete Maßnahmenräume für diese Kompensationsmaßnahmen sind:

K 4.1: Maßnahmenraum 3.1 Grünland entlang Bislicher Ley bei Overkamp-Ree

K 4.2: Maßnahmenraum 3.2 Kirchrenn und Lange Renne bei Mehr

K 4.3: Maßnahmenraum 3.3 Sonsfeldsches Bruch

K 4.4: Maßnahmenraum 3.4 Altrheinarme östlich von Rees

sowie die Räume für Kompensationsmaßnahmen:

K 4.5 Wiederherstellung der Hurler Landwehr

im Maßnahmenraum 3.5 Grünlandniederung von Lohbrink bis Aspel :

Entwicklung eines Niederungszuges entlang der in ihrem ursprünglichen Verlauf wiederhergestellten Hurler Landwehr.

K 4.6 Niederungszüge Halderner Bach und Wolfstrang

im Maßnahmenraum 3.7 Halderner Bach, Wittenhorster Graben und Wolfsstrang:

Entwicklung der Niederungszüge Halderner Bach und Wolfstrang

B. Strategische Umweltprüfung gemäß § 17 LG

1. Strategische Umweltprüfung

1.1. Vorbemerkungen und gesetzliche Grundlagen

Mit dem Gesetz zur Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung (SUPG) vom 25.06.2005 hat der Bundesgesetzgeber auch die Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.06.2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Projekte umgesetzt. Bereits bei der Aufstellung von Plänen und Projekten sollen künftige Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet werden.

Für den Landschaftsplan nach den §§ 15 und 16 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) ist die Strategische Umweltprüfung nach § 14b Abs. 1 Nr. 1 SUPG obligatorisch durchzuführen (vgl. Anlage 3 UVPG). Das Landschaftsgesetz in der Fassung vom 19.06.2007 regelt in § 17 „Strategische Umweltprüfung bei der Landschaftsplanung“ die Vorgehensweise.

Die Verpflichtung zur Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung hat gemäß § 14a (1) UVPG die planaufstellende Behörde.

Nach dem Landschaftsgesetz erfüllt die Begründung zum Landschaftsplan die Funktion des Umweltberichts nach § 14g (2) SUPG.

Der Bericht hat folgende Angaben zu enthalten:

- Eine Kurzdarstellung, die Benennung der Planziele, die Beziehung zu anderen Plänen,
- die Darstellung der Umweltschutzziele und wie diese Ziele bei der Planaufstellung Berücksichtigung finden,
- die Wiedergabe der Umweltmerkmale, des momentanen Umweltzustandes und Darstellung der Entwicklung bei der Nichterfüllung des Planes,
- die Angabe der bedeutsamen Umweltprobleme, insbesondere auf ökologisch bedeutsame Gebiete, dies sind insbesondere Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung FFH-Gebiete / Vogelschutzgebiete, Naturschutzgebiete, Naturparke, Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, Wasserschutzgebiete gem. § 19 WHG, Überschwemmungsgebiete gem. 31b WHG und in amtlichen Karten verzeichnete Denkmale, Bodendenkmale etc.,
- eine Beschreibung der erheblichen Umweltauswirkungen,
- eine Schilderung der Maßnahmen die erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen bei der Plandurchführung verhindern, verringern oder ausgleichen,
- Hinweise zu aufgetretenen Schwierigkeiten wie fehlende Kenntnisse,
- Begründung der Alternativenwahl und Beschreibung der Prüfungsdurchführung,
- Darstellung der geplanten Überwachungsmaßnahmen.

Der Landschaftsplan verfolgt grundsätzlich positive Zwecke für die Umwelt. Im Zuge der Aufstellung des Landschaftsplans Kreis Kleve Nr. 4, Rees soll mit der Strategische Umweltprüfung frühzeitig dargelegt werden welche erhebliche Umweltauswirkungen der Landschaftsplan auslöst. Nach der SUP-Richtlinie sind nicht nur negative Auswirkungen sondern auch positive Auswirkungen zu prüfen.

Die Strategische Umweltprüfung soll im Rahmen der vorgeschriebenen Verfahrensschritten, der Beteiligung der Öffentlichkeit und anderer Behörden vorliegen und wird mit dem Landschaftsplan jeweils ausgelegt. Die Öffentlichkeit und die Behörden können sich zum Landschaftsplan und zur Strategischen Umweltprüfung äußern.

1.2. Inhalt des Landschaftsplanes und seine wichtigsten Ziele

Der Landschaftsplan Kreis Kleve Nr. 4, Rees hat das Ziel, die Natur und Landschaft im Kreisgebiet Kleve zu erhalten und zu entwickeln. Für den baurechtlichen Außenbereich stellt der Landschaftsplan die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege dar. Die §§ 16 – 26 LG NW geben die Inhalte vor. Dabei handelt es sich insbesondere um die Darstellung von Entwicklungszielen, die Festsetzung besonders geschützter Teile von Natur und Landschaft, die Kennzeichnung der Bestandteile des Biotopverbundsystems und von Entwicklungspflege- und Erschließungsmaßnahmen. Des Weiteren können besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung und Zweckbestimmungen für Brachflächen erfolgen.

Entwicklungsziele (§ 18 LG)

Für den Landschaftsplan Kreis Kleve Nr. 4, Rees sind werden folgende Entwicklungsziele dargestellt, die im Rahmen behördlicher Entscheidungen zu berücksichtigen sind und somit Behördenverbindlichkeit ha-

ben. Die Entwicklungsziele stellen die im Plangebiet zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung dar. Sie erfüllen die Vorgaben des Landschaftsrahmenplans (GEP 99).

Es werden die folgenden Entwicklungsziele unterschieden, die je nach Ausstattung des Raumes als Ziele formuliert werden:

Entwicklungsziel 1 "Erhaltung"

Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft als Lebensraum für die landschaftstypischen Tier- und Pflanzenarten oder die Erhaltung einer gewachsenen Kulturlandschaft mit ihren biologischen und kulturhistorischen Besonderheiten.(§ 18 Abs. 1 Nummer 1 LG)

Festsetzung besonders geschützter Teile von Natur und Landschaft (§§ 19 – 23 LG)

Der Landschaftsplan hat gem. § 19 LG die im öffentlichen Interesse besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft festzusetzen. Der Landschaftsplan Kreis Kleve Nr. 4, Rees setzt

- 10 Naturschutzgebiete (707 ha),
- 11 Landschaftsschutzgebiete 4.676 ha
- sowie
- 22 Naturdenkmale fest.

Die Vorgaben des Regionalplans wurden beachtet, eine räumliche Konkretisierung der Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) und der Bereiche zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE) als Naturschutzgebiet bzw. Landschaftsschutzgebiet geschah.

Es handelt sich um folgende Naturschutzgebiete:

N01	NSG Empeler Meer	6 ha
N02	NSG Übergangsmoor in der Wittenhorster Heide	9 ha
N03	NSG Altrhein Reeser-Eyland	43 ha
N04	NSG Abgrabungsseen Lohwardt und Reckerfeld	192 ha
N05	NSG Hübsche Grändort	145 ha
N06	NSG Sonsfeldsche Bruch, Hagener Meer und Düne	48 ha
N07	NSG Aspeler -Schmales Meer	25 ha
N08	NSG „Haffen'sche Landwehr“ – Sonsfeldsche Weiden	165 ha
N09	NSG "Bellinghover Meer"	6 ha
N10	NSG "Lange Renne"	13 ha

Es handelt sich um folgende Landschaftsschutzgebiete:

L01	Landschaftsschutzgebiet im Bereich der Isselburg – Werther Bruchniederung, der Millinger Ebene und Wittenhorster-Sandplatten	1832 ha
L02	Landschaftsschutzgebiet Im Bereich der Rees -Bislicher Rheinniederung einschließlich der Reeser Rheinaue	1206 ha
L03	Landschaftsschutzgebiet im Vogelschutzgebiet im Bereich der Rees –Bislicher Rheinniederung einschließlich der Reeser Rheinaue	1038 ha
L04	Landschaftsschutzgebiet Groinsche Weiden / Lohbrink	194 ha
L05	Landschaftsschutzgebiet Niederungszüge Halderner Bach und Wolfstrang	258 ha
L06	Landschaftsschutzgebiet Alter Hafen	10 ha
L07	Landschaftsschutzgebiet Woy-Bergswick	21 ha
L08	Landschaftsschutzgebiet im westlichen Teil Norderweiterung Reeser Meer	19 ha
L09	Landschaftsschutzgebiet „Aspel“	34 ha
L10	Landschaftsschutzgebiet Kolklandschaft Overkamp-Ree	43 ha
L11	Landschaftsschutzgebiet Kirchenrenn	21 ha

Von diesen Landschaftsschutzgebieten liegen Teile im Vogelschutzgebiet D-4203-401, Vogelschutzgebiet "Unterer Niederrhein"

L03	Landschaftsschutzgebiet im Vogelschutzgebiet im Bereich der Rees –Bislicher Rheinniederung einschließlich der Reeser Rheinaue	mit 1038 ha
L07	LSG-Alter Hafen (LSG-4204-010)	mit 10 ha

Der Erlass von Ge- und Verbote soll den jeweiligen Schutzzweck dienen. Die Verbote sollen, dem Schutzzwecken zuwider laufende Tätigkeiten, unterbinden, wobei die bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung von den Verbotsbestimmungen nicht betroffen ist. Die Festsetzungen besonders geschützter Teile von Natur und Landschaft sind **behördenverbindlich** und werden **rechtsverbindlich** nach Inkrafttreten des Landschaftsplanes.

Festsetzung von Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LG)

Der Landschaftsplan setzt die erforderlichen Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen, die zur Verwirklichung der Entwicklungsziele sowie zur Erreichung des Schutzzweckes der festgesetzten Schutzgebiete und -objekte, dienen fest. Der Landschaftsplan Kreis Kleve Nr. 4, Rees weist diese Maßnahmen Landschaftsräumen zu. Die Festsetzungen der Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen sind **behördenverbindlich**. Die Rechtsverbindlichkeit tritt erst nach weiteren Verfahrensschritten ein. Dies kann ein freiwilliger Vertragsabschluß oder die einvernehmliche Festlegung im Zuge der Konkretisierung unter Beteiligung der Eigentümer, der Bewirtschafter und betroffener Träger öffentlicher Belange der Bereiche zur Anpflanzung sein.

1.3. Die Beziehung des Landschaftsplanes zu anderen Plänen und Programmen:

	Bedeutung		
	gering	mittel	hoch
FFH und Vogelschutzrichtlinie			Umsetzung der Richtlinien.
GEP 99 Regionalplan Landschaftsrahmenplan			Beachtung der Ziele des Regionalplanes und deren Konkretisierung.
Kommunale Bauleitplanung Flächennutzungs- und Bebauungsplan	Die Darstellungen des Flächennutzungsplanes für bauliche Ausweisungen werden im Geltungsbereich des Landschaftsplanes berücksichtigt.	Beachtung der Entwicklungsziele bei der Bauleitplanung auch im Hinblick auf die Planung von Kompensationsmaßnahmen.	Keine Inanspruchnahme von besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft.
Andere UVPG relevante Planungen		Beachtung der Entwicklungsziele bei Fachplanungen auch im Hinblick auf die Planung von Kompensationsmaßnahmen.	Beachtung genehmigter od. zugelassener Pläne. Vorgabe zur Zulassung od. Genehmigung zukünftiger Pläne insbesondere hinsichtlich besonders geschützter Teile von Natur und Landschaft.
Kreiskulturlandschaftsprogramm			Vorgaben zur Förderkulisse und zu Förderprioritäten

1.4. Bestand und Bewertung der Umweltbelange

Schutzgut	Gesetzliche Vorgaben Umweltziel	Untersuchungsgrundlagen	Im Plangebiet
Mensch und Gesundheit	Bundes-Immissionsschutzgesetz, Landschaftsgesetz Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen Sicherung und Entwicklung der landschaftsgebundenen Erholung Erhaltung der wirtschaftlichen Lebensgrundlagen	Regionalplan Flächennutzungsplan	Bereiche für die landschaftsorientierte Erholung. Darstellung von Sondergebieten
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG FFH-Richtlinie) Europäische Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG) Landschaftsgesetz § 62 Nachhaltige Sicherung von heimischen Tier- und Pflanzenarten und deren Populationen einschließlich ihrer Lebensräume und Lebensgemeinschaften sowie die Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen.	Daten des Landschaftsinformationssammlung (LINFOS) Flächennutzungskartierung	FFH Gebiete: DE-4104-302 NSG Bienener Altrhein, Millinger u. Hurler Meer u. NSG Empeler Meer DE-4204-302 NSG Lohwardt/Reckerfeld, Hübsche Grändort, nur Teilflächen, mit Erweiterung. DE-4204-303 NSG Altrhein Reeser Eyland, mit Erweiterung DE-4204-305 NSG Sonsfeldsche Bruch, Hagener Meer und Düne, mit Erweiterung DE-4405-301 Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef Vogelschutzgebiet: DE-4203-401 Unterer Niederrhein 62 er Biotope: Naß und Feuchtgrünland GB-4204-001, GB-4204-403 Stillgewässer GB-4204-002, GB-4204-201, GB-4204-404, GB-4204-405 GB-4204-407, GB-4204-408, GB-4204-409, GB-4204-410, GB-4204-411, GB-4204-412, GB-4204-413, GB-4204-414, GB-4204-415, GB-4204-416, GB-4104-601 Auenwälder GB-4204-003, GB-4204-0201 Magerere Mähwiesen und -weiden GB-4204-004, GB-4204-417 Bruch- und Sumpfwälder GB-4205-601 Flüsse mit Schlammflächen GB-4204-005

Schutzgut	Gesetzliche Vorgaben Umweltziel	Untersuchungsgrundlagen	Im Plangebiet
Boden	<p>Bodenschutzgesetz Die Funktionen des Bodens ist nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind <i>schädliche Bodenveränderungen abzuwehren</i>, bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.</p>	Karte der schutzwürdigen Böden NRW 1:50000 Geol. Landesamt	<p>Folgende Böden sind vorzufinden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Typischer Brauner Auenboden vereinzelt Auenbraunerde • Typischer Auengley • Typische Braunerde, meist tiefreichend humos • Typische Parabraunerde • Typischer Gley Podsol-Gley Pseudogley-Gley • Gley-Braunerde, tiefreichend humos • Brauner Plaggenesch <p>Die Auenböden und Braunerdeböden sind wegen ihrer Fruchtbarkeit schützenswürdig und unterliegen auch einer hohen Erodierbarkeit. Als Böden mit sehr hoher Erodierbarkeit werden vom Grundwasser beeinflusste Gleye mit tonig-schluffiger Bodenart ausgewiesen. Diese treten nordöstlich von Haltern und nordöstlich der Wittenhorster Heide im Übergang zum Werther Bruch auf.</p>
Wasser	<p>EU-Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG Verbesserung des Zustands der aquatischen Ökosysteme und der direkt von ihnen abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf deren Wasserhaushalt, Sicherstellung einer schrittweisen Reduzierung der Verschmutzung des Grundwassers und Verhinderung seiner weiteren Verschmutzung;</p>	Karte des Gewässerzustandserfassung	Die biologische Gewässergüte der aller im Plangebiet erfasste Gewässer wird mit mäßig belastet (II) bis kritisch belastet (III) angegeben. Die Einteilung erfolgt von unbelastet (I) bis übermäßig verschmutzt (IV)
Luft und Klima	<p>Bundes-Immissionsschutzgesetz Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter sind vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen Schutz und Verbesserung des Klimas</p>		Das Plangebiet wird durch atlantisches Klima geprägt. Die Niederschläge verteilen sich relativ gleichmäßig über das Jahr. Der Wind kommt meist aus südwestlicher Richtung.
Landschaft	<p>Landschaftsgesetz Natur und Landschaft sind im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, 2. die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, 3. die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie 4. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. 		<p>Eigenarten der Landschaft: Das Plangebiet wird in den größten Teilbereichen durch die Rheinniederung geprägt. Diese ist durch eine Geländestufe westlich von Haltern deutlich zur Isselebene abgesetzt. Die Rheinniederung ist durch zum Teil verlandete Altstromrinnensysteme (Alluvialrinnen) geformt, die die inselartigen Niederterrassenflächen umschließen. Verbliebene Wasserflächen sind u. a. als Meere bezeichnet. Daneben prägen zusammenhängende Bruchgebiete das Landschaftsbild. Zusätzlich wird dieses durch Kolkseen „Woye“ gegliedert. Die Nutzungsstruktur der Landschaft wird eindeutig durch die Landwirtschaft bestimmt. Lediglich im Bereich der den Wittenhorster Sandplatten</p>

Schutzgut	Gesetzliche Vorgaben Umweltziel	Untersuchungsgrundlagen	Im Plangebiet
			<p>zuzuordnenden Dünengebiete sind größere zusammenhängende Forste vorhanden. Darüber hinaus wird die Rheinniederung durch umfangreiche Sand-Kiesgrabungen nachhaltig verändert.</p> <p>Beeinträchtigungen: Veränderungen in der Landschaft sind durch den Ausbau der Betuwelinie, den Standort für ein Kern- oder konventionelles Kraftwerk (Bislich-Vahnum) , Erholungsschwerpunkt Ferienpark Reeser Meer, geplante Deichverlegungen, Wohn- und Gewerbegebiete, sowie durch den Ausbau bzw. Neubau der L 468 südwestlich von Haldern zu erwarten.</p> <p>Ursprünglich war fast ausnahmslos der gesamte Bereich der Rees-Bislicher Rheinniederung dem natürlichen Überschwemmungsgebiet des Stroms zuzuordnen. Bedingt durch umfangreiche Deichbauten beschränkt sich heute die periodisch überflutete Rheinaue nur auf Uferbereiche von im Mittel 500 m Ausdehnung.</p>
Kulturgüter, sonstige Sachgüter	<p>Denkmalschutzgesetz, Landschaftsgesetz Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Historische Kulturlandschaften sind zu sichern und zu entwickeln</p>	Beiträge der Fachbehörden	<p>Folgende Kulturdenkmäler werden nachrichtlich wiedergegeben:</p> <p>Bodendenkmäler BD 74 Mittelalterliche Motte -Haus Aspel BD 75 Spätmittelalterlicher Wohnturm mit Grabenanlage - Battenbergturm BD 76. Mittelalterliche Abschnittsbefestigung-Mühlenkath BD 77 OT Empel-, Wasserburg (wüst) Haus Empel ma. BD 82 OT Haffen-Mehr, Windmühlenhügel ma. BD 92 OT Heeren-Herken, Landwehr ma. Laakhau-sener Landwehr BD 81 OT Haldern, Burgwüstung ma. BD 125 Mittelalterliche Wurt - Steppenhof BD 127 Mittelalterlicher Burghügel "Motte", Wasserburg Gut Bellinghoven</p>

1.5. Bedeutsamen Umweltprobleme im Geltungsbereich des Landschaftsplans

Die ökologisch bedeutsamen Gebiete nach Nummer 2.6 der Anlage 4 zum UVPG sind insbesondere Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung/ Vogelschutzgebiete, Naturschutzgebiete, Naturparke, Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, Wasserschutzgebiete gem. § 19 WHG, Überschwemmungsgebiete gem. 31b WHG und in amtlichen Karten verzeichnete Denkmale, Bodendenkmale etc.

Charakteristische Umweltprobleme für das gesamte Plangebiet sind:

- teilweise fehlende Strukturen zur Biotopvernetzung aufgrund einer landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Intensivnutzung, Verkehrswege und Siedlungsbereiche
- Beanspruchung von Flächen für bauliche und infrastrukturelle Vorhaben und Abgrabungen.
- nicht standortangepasste Nutzung in den Auenbereichen und
- naturferner Zustand der Fließgewässer

Der Landschaftsplan beabsichtigt mit seinen Festsetzungen diese Probleme zu beheben und langfristig den Umweltzustand zu verbessern. Die Entwicklungsziele werden entsprechend dargestellt.

1.6. Auswirkungen des Landschaftsplanes auf die Umweltbelange

		Maßnahmen		
Schutzgut	Umweltziel	Entwicklungsziele (§ 16 LG)	Schutzgebiete (§§20 – 23 LG)	Forstliche Festsetzungen (§25 LG) und Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LG)
Mensch und Gesundheit	Vermeidung schädlichen Umwelteinwirkungen	+	□	□
	Die Darstellung des Entwicklungszieles und Kreis Kleve Nr. 4, Rees berücksichtigt diese Zielsetzung insbesondere unter Entwicklungsziel 1.1.1 Ausbau der Betuwelinie.			
	Verbesserung der landschaftsbezogenen Erholung	+	+	□
	(Die Darstellung des Entwicklungszieles Kreis Kleve Nr. 4, Rees berücksichtigt diese Zielsetzung insbesondere unter Entwicklungsziel 1.2 Erholungsschwerpunkt Reeser Mehr		Die Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten sichert Räume mit besonderer Bedeutung für die Erholung.	
	Erhaltung der wirtschaftlichen Lebensgrundlagen	□	+	+
			Die Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Bewirtschaftung werden auf das fachliche Mindestmaß reduziert. Bewirtschaftungsbeschränkungen sollen über freiwillige Verträge regelt werden.	Es werden keine konkreten Maßnahmenflächen festgesetzt. Die Realisierung der Maßnahmen soll in einem anschließenden, einvernehmlich zu regelnden Verfahren vorgenommen werden.
Tiere, Pflanzen und biologische	Die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, die	+	+	+
	Darstellung der Entwicklungsziele für die Landschaft „Erhaltung“ und „Anrei-		Festsetzung der entsprechenden Schutzgebiete	Es werden Festsetzungen von Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen die zur Erfüllung der Entwicklungs-

		Maßnahmen		
Schutzgut	Umweltziel	Entwicklungsziele (§ 16 LG)	Schutzgebiete (§§20 – 23 LG)	Forstliche Festsetzungen (§25 LG) und Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LG)
Vielfalt	Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer sicher zu stellen.	„Erhaltung“ mit der besonderen Berücksichtigung des Biotopverbundsystems.		ziele und der Schutzzwecke erforderlich sind getroffen. Hier werden Entwicklungsräume ausgewiesen, die unter Punkt 7 in 4 Maßnahmenräume zusammengefasst werden: 1. Wiederherstellung durchgängiger Biotopverbunde 2. Anlage von Pufferzonen zur Sicherung des Biotopverbundes und der Schutzgebiete Maßnahmenraum: FFH- und Vogelschutzgebiete Kompensationsmaßnahmen in Niederungszüge der Altrheinarme, Bäche und Gräben
Boden	Sicherung der Funktionen des Bodens z.B. sparsamer Bodenverbrauch	□	+	+
	Vermeidung schädlicher Bodenveränderungen z.B. Bodenerosion	□	□	+
Wasser	Schutz und Verbesserung des Zustands der aquatischen Ökosysteme und der direkt von ihnen abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf deren Wasserhaushalt	□	+	+
Luft und Klima	Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen Schutz und Verbesserung des Klimas	+	+	□
Landschaft	Die Leistungs- und Funktionsfähigkeit	+	+	+

		Maßnahmen		
Schutzgut	Umweltziel	Entwicklungsziele (§ 16 LG)	Schutzgebiete (§§20 – 23 LG)	Forstliche Festsetzungen (§25 LG) und Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LG)
	Stabilität des Naturhaushalts, die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer sicher zu stellen.	die Landschaft „Erhaltung“ und „Entwicklung“ in den schutzwürdigen Bereichen.	Gebiete werden weiterentwickelt bzw. angepasst. Es werden festgesetzt: <ul style="list-style-type: none"> • 10 Naturschutzgebiete mit insgesamt 652 ha • 11 Landschaftsschutzgebiete mit insgesamt 4676 ha • 22 Naturdenkmäler (Einzelbäume, bzw. Alleen) 	Baumgruppen, Streuobstwiesen usw. und die Pflege von Kulturbiotopen zur Erhaltung wertvoller Landschaftsbestandteile.
Kulturgüter, sonstige Sachgüter	Denkmäler und Kulturlandschaften sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen.	+ Darstellung der Entwicklungsziele für die Landschaft „Erhaltung“ und Entwicklung“ für Bereiche von kulturhistorischer Bedeutung.	□	□ Bei der Anlage von Gehölzstreifen, Hecken, Einzelbäumen, Baumgruppen, Streuobstwiesen usw. und die Pflege von Kulturbiotopen sind die Belange des Denkmalschutzes zu beachten.

--- Verschlechterung □ keine Auswirkungen die durch den Landschaftsplan hervorgerufen werden + positive Auswirkungen auf die Umweltbelange

1.7. Alternativenwahl

Eine grundsätzliche Alternativenprüfung scheidet aufgrund der gesetzlichen Vorgaben aus. Der flächendeckende Landschaftsplan ist eine Pflichtaufgabe in der die Grundsätze des Regionalplanes als Landschaftsrahmenplan (GEP 99) konkretisiert werden.

Ebenso ist eine Alternativenprüfung der festgesetzten Maßnahmen nicht geboten, diese werden erst zum Zeitpunkt der Realisierung mit den Betroffenen konkretisiert.

1.8. Überwachungsmaßnahmen

Da keine negativen Wirkungen oder Wechselwirkungen erwartet werden, wird eine Überwachung entbehrlich sein.

1.9. Zusammenfassung des Umweltberichtes

Der Landschaftsplan Kreis Kleve Nr. 4, Rees hat das Ziel, die Kulturlandschaft zu erhalten und aufzuwerten.

Mit der Ausführung der geplanten Maßnahmen wird eine Verbesserung der Schutzgüter **Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Wasser** und **Landschaft** zu erwarten sein. Die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen bedingen bei sachgemäßer Umsetzung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen. Bei der Maßnahmendurchführung ist durch die Anpassung der Bauzeiten an die Setz- und Brutzeiten, den Schutz vorhandener Gehölzbestände oder der Einsatzes schweren Geräts nur im unbedingt erforderlichen Umfang, auf eine umweltverträgliche Umsetzung zu achten.

Das Schutzgut **Mensch und Gesundheit** wird indirekt auch an der Verbesserung teilhaben. Die Bevölkerung wird in landschaftlich und ökologisch aufgewerteten Gebieten Erholung finden.

Keine oder geringe Auswirkungen sind für die Schutzgüter **Kulturgüter, sonstige Sachgüter, Luft, Wasser** und **Boden** erkennbar.

Die Realisierung des Landschaftsplanes Kreis Kleve Nr. 4, Rees lässt keine Beeinträchtigungen der Schutzgüter im Sinne des UVPG erwarten.

Die Abschätzung der Umweltauswirkungen der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen entspricht dem Detaillierungsgrad des Landschaftsplanes. Weitergehende Aussagen sind in den ggf. erforderlichen Genehmigungsverfahren zu machen. Dies führt aber nicht dazu, dass die Beurteilung der Umweltauswirkungen aufgrund technischer Lücken oder fehlende Kenntnisse unvollständig sind.